Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
37. Jahrgang 19. Oktober 1939 Nummer 42

Kleinsteigenheime und Heimstätten-Siedlungshaus auf der Reichsgartenschau in Stuttgart 1939

1. Kleinsteigenheime

Eines der besonderen Ziele der Reichsgartenschau Stuttgart 1939 war die Verbindung des Siedlungs- vorab des Kleinsiedlungsbaus mit der Landschaft zu zeigen. Daß und auf welche Weise die Durchführung dieser Absicht gelungen ist, zeigen die hier wiedergegebenen Abbildungen. Bei diesen Wohnbauten sind zwei Gruppen zu unterscheiden, nämlich die der Kleinsthäuser und die der etwas größeren Siedlungshäuser. Die ersteren sind auf annähernd gleicher Höhe nebeneinander an einem der östlichen Längswege des Ausstellungsgeländes errichtet, wie die **Abbildung 1** zeigt. Wie weit und schön sie sich der Landschaft erschließen, zeigt die **Abbildung 2** des Kleinsthauses „B" nach einem Entwurf von Architekt Regierungsbaumeister Gerhard Graubner, Stuttgart-Düsseldorf. Raumeinteilung und Raumhöhen sind aus der Grundriß- und Querschnittszeichnung **(Abbildung 3)** ersichtlich. Sämtliche Räume dieses Flachdachhauses sind ebenerdig in einem Wohngeschoß untergebracht. Den überwiegenden Teil der Grundfläche nimmt der zweiteilige dielenartig ausgebildete Wohnraum ein, dessen erweiterter Sitzplatz sich mit einem großen, dreiteiligen und bis zum Boden reichenden Fenster nach dem Garten zu öffnet. An der Langseite des Wohnraums schließen sich die Schlafräume oder besser gesagt Schlafkojen an; in der für die Kinder sind die Betten übereinander angeordnet. Beiderseits des geräumigen Flures liegen Küche, Waschraum mit Duschecke und Abort.

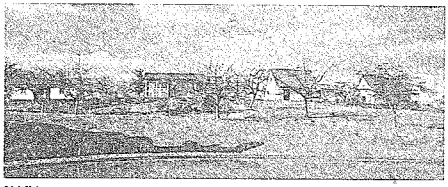

Abbildung 1: Die Kleinstwohnhäuser liegen an einem der östlichen Langswege des Ausstellungsgeländes und an dem untersten der vier Seen der großen Teichterrasse (Aufnahme Kilian, Stuttgart)

Die Konstruktion des Hauses besteht aus einem Gerüst von 8 cm starken senkrecht gestellten Bohlen, das außen mit 24 mm, innen mit 18 mm starken Brettern verschalt ist. Die äußere Verbretterung ist hinter Deckleisten stumpf gestoßen, die innere zum Teil auf Nut und Feder (in den Schlafräumen), zum Teil in breit verleimten Tafeln gleichfalls mit Deckleisten gearbeitet; ebenso sind die Decken der Schlafräume ausgeführt. Die Decke der Wohnhalle hat eine besondere Ausbildung erfahren: es sind als Felderfüllung zwischen den Balken wechselweise überschobene Bretter mit Eckstäben angeordnet. Die vorgesehene Füllung der Hohlräume zwischen den zwei Bretterverschalungen der Wände mit Dämmstoffen konnte der Eile wegen nicht mehr eingebracht werden. Die Wirtschaftsräume sind mit Holzfaserplatten ohne Verputz oder Anstrich verkleidet. Während die Schlafräume Fußböden aus tannenen Langriemen erhielten, sind im Wohnraum, im Flur und in der Küche unregelmäßig behauene Platten aus Schwarzwälder Buntsandstein als Fußbodenbelag verwendet. Der wohnliche Eindruck des Hauptraums (Wohnhalle) wird durch eine mit gebrannten Steinen ausgekleidete Wandnische, in der sich auch die Speisendurchgabe befindet, erhöht

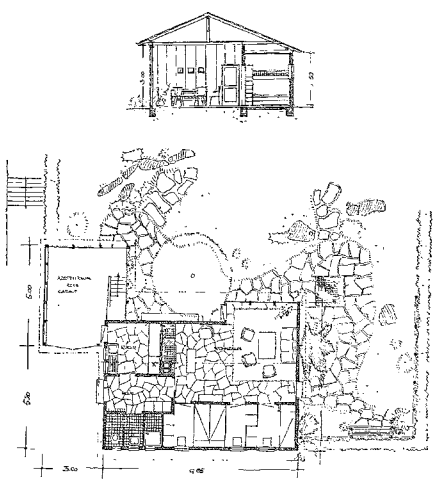

Abbildung 3: Kleinsthaus „B". Grundriß und Querschnitt. Entwurf Architekt Regierungsbaumeister Gerhard Graubner, Stuttgart-Düsseldorf. Den überwiegenden Teil der Grundfläche nimmt der dielenartig ausgebildete Wohnraum ein, an dessen Langseite die Schlafraume liegen. Beiderseits des geräumigen Flurs sind Küche, Waschraum mit Duschecke und Abort angeordnet — Außenwandkonstruktion aus einem Gerüst von 8 cm starken senkrecht stehenden Bohlen mit beiderseitiger Brettverschalung, die mit einem farblosen, aber gegen Wasser und Feuer schützenden Anstrich versehen ist. Dacheindeckung mit dunklen Biberschwänzen. — Baukosten 7000 RM, Einrichtungskosten mindestens 1000 RM (Zeichnung des Architekten)

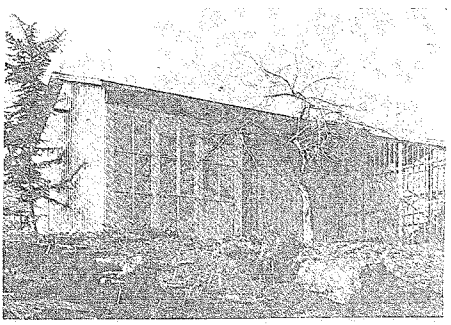

Abbildung 2: Kleinsthaus „B". Gartenseite. Entwurf Architekt Regierungsbaumeister Gerhard Graubner, Stuttgart-Düsseldorf. Hinter dem großen, dreiteiligen und bis zum Boden reichenden Fenster liegt der Sitzplatz des großen Wohnraumes (Aufnahme Paul Hommel, Stuttgart)

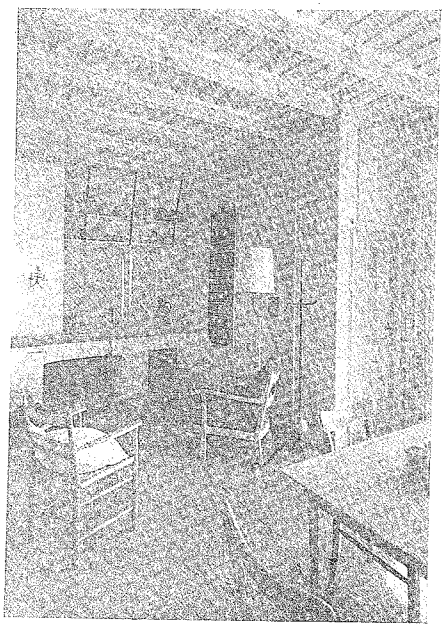

Abbildung 4: Kleinsthaus „B" Wohnhalle mit Wandnische (Durchreiche zur Küche). Der Fußboden ist mit Platten aus Schwarzwälder Buntsandstein belegt, die Felderfüllung der Balkendecke besteht aus wechselweise überschobenen Brettern mit Eckstäben, Innenwandverkleidung aus Holztafeln mit Deckleisten. Entwurf Architekt Regierungsbaumeister Gerhard Graubner, Stuttgart Düsseldorf (Aufnahme Moegle, Stuttgart)

(Abbildung 4). Sehr geschickt ist auch der Einbau der Wandschränke in den Schlafräumen vorgenommen. Das Dach ist mit dunklen Biberschwänzen gedeckt. — Die Kosten des Hauses wurden mit 7000 RM angegeben, wozu noch die Einrichtungskosten mit mindestens 1000 RM kommen.

In ähnlicher Weise wie dieses Graubnersche Haus sind die andern Kleinsthäuser ausgebildet, nur in verschiedenen Abwandlungen in der äußeren und inneren Formgebung (vgl. Abbildung 1). Bei allen diesen Häusern — wie übrigens auch bei den im nächsten Heft zur Besprechung kommenden Siedlungshäusern — sind alle sichtbaren Holzflächen mit einem farblösen, aber gegen Wasser und Feuer schützenden Anstrich versehen.

2. Heimstätten-Siedlungshaus

Mehr auf die besonderen schwäbischen Verhältnisse — sowohl im Grundriß als im Aufbau — zugeschnitten, ist das Siedlungshaus der Württembergischen Heimstätte G. m. b. H. Dieses Siedlungshaus nach einem Entwurf der Architekten Dipl.-Ing. Köbele und Dipl.-Ing. Scholtz **(Abbildung 5 und 6)** hat außer den zwei Wohngeschossen noch ein Kellergeschoß, das neben der Waschküche zwei Vorratskeller enthält. Dieser Umstand und daß ferner im Dachgeschoß außer zwei Schlafkammern noch ein Heuboden und im Erdgeschoß ein Stall eingebaut sind, zeigt, daß an einen ländlichen Siedler als Bewohner des Hauses gedacht ist. Die Erdgeschoßwände sind nach schwäbischer Art massiv und verputzt, die Giebel in sichtbarem Fachwerk und die Haustüre mit Steinumrahmung ausgeführt.

Dr.-Ing. Willy P. Fuchs-Röll, Regierungs- und Baurat a. D., Stuttgart.

Abbildung 5: Siedlungshaus der Württembergischen Heimstätte G. m. b. H. Straßenseite mit dem Eingang und Giebelansicht. Architekten Dipl.-Ing. Köbele und Dipl.-Ing. Scholtz. — Heller Außenputz, sichtbares Giebelfachwerk und Steinumrahmung der Haustür (Aufnahme Ohler, Stuttgart)

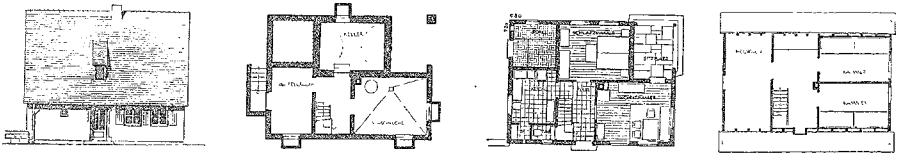

Abbildung 6: Siedlungshaus der Württembergischen Heimstätte G. m. b. H. Grundrisse vom Kellergeschoß, Erdgeschoß (Grundfläche 9,80×7,20 m), Dachgeschoß und Ansicht der Eingangsseite. Architekten Dipl.-Ing. Köbele und Dipl.-Ing. Scholtz (Zeichnung der Architekten)

Der Abzug von Unkostenpauschale bei der Einkommensteuer. (Betriebsausgaben und Reisespesen)

Für manche Berufszweige sind allgemeine Unkostenpauschale für die dem Steuerpflichtigen entstandenen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten als abzugsfähig ohne besonderen Nachweis anerkannt. Mit Rücksicht auf die Einführung der Buchführungspflichten ist diese Zulassung jedoch immer mehr eingeschränkt worden. Wer verpflichtet ist, ordnungsmäßige Bücher zu führen, insbesondere seine Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen oder regelmäßige Jahresabschlüsse zu machen, kann sich auf derartige allgemeine Unkostenpauschale grundsätzlich nicht berufen.

Aber auch in einzelnen Fällen haben sich die Steuerpflichtigen häufig mit dem Finanzamt über ein bestimmtes Unkostenpauschale geeinigt, das ohne besonderen Nachweis als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden konnte. Ist dies früher geschehen, jedoch heute nicht mehr zulässig, so kann der Steuerpflichtige in Schwierigkeiten geraten, da er mit der weiteren Anerkennung des Unkostenpauschale gerechnet und daher seine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nicht aufgezeichnet hat. In derartigen Fällen kann das Finanzamt, wie sich aus neuerer Rechtsprechung ergibt, nunmehr nicht ohne weiteres geltend machen, daß, weil das Unkostenpauschale verbucht und dadurch die steuerliche Nachprüfung nach Ursache und Zweck unmöglich sei, die als Betriebsausgaben geltend gemachten Unkosten nichtabzugsfähige Lebensunterhaltungskosten wären. Vielmehr darf das

Finanzamt, wenn es früher ein Unkostenpauschale ohne weiteren Nachweis in der vom Steuerpflichtigen geltend gemachten Höhe anerkannt hat, mindestens für eine angemessene Uebergangszeit keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis der Betriebsausgaben stellen. Das Finanzamt muß vielmehr prüfen, ob dem Steuerpflichtigen außer den buchmäßig näher nachgewiesenen noch weitere Betriebsausgaben (z. B. durch den Verkehr mit der Kundschaft) entstanden sind, wobei die Tatsache, daß früher in dieser Beziehung Unkosten zum Abzuge zugelassen worden sind, nur dann ohne weiteres vom Finanzamt außer Betracht gelassen werden könnten, wenn heute andere Verhältnisse vorliegen oder früher Unkosten als absetzbar anerkannt worden sind, die nach dem heutigen Einkommensteuerrecht keine Betriebsausgaben sind. Allerdings wird der Steuerpflichtige regelmäßig nähere Angaben über diese besonderen Ausgaben machen müssen, um die Anerkennung als Betriebsausgaben zu erreichen (RFH. v. 24. 10. 38 IV 129/38).

Auch der Nachweis von Reisespesen gegenüber der Finanzbehörde kann von dem Unternehmer nicht lediglich dadurch geführt werden, daß summarische Beträge für den ganzen Monat oder auch Durchschnittssätze für die einzelne Reise verbucht werden. In derartigen Fällen ist das Finanzamt vielmehr nach der Rechtsprechung grundsätzlich zur Schätzung berechtigt. Soweit das Finanzamt früher ein Unkostenpauschale für Reisespesen anerkannt hat, wird sich der Steuerpflichtige auf die oben wiedergegebene neue Rechtsprechung berufen können. Im allgemeinen sind heute die Reisespesen im einzelnen aufzuzeichnen und die Belege, soweit vorhanden, geordnet aufzuheben; kleine Ausgabenbeträge können gegebenenfalls zusammengefaßt werden. In jedem Falle ist es notwendig, Aufzeichnungen über Reisezeit und besuchte Orte zu machen, um wenigstens später die Höhe der Reisespesen glaubhaft zu machen. Die für die angestellten Reisenden zugelassenen Tage- und Uebernachtungsgelder der Beamten können vom Unternehmer wie auch vom Finanzamt nicht ohne weiteres als abzugsfähig geltend gemacht werden. Die nach der Höhe des Einkommens gestaffelten Sätze können nur einen gewissen Anhalt bei Beanstandungen seitens des Finanzamtes bilden.

Dr. Wuth, Berlin.

Im Spiegel des Rechts

Unter diesem Leitsatz bringen wir unseren Lesern Fachbezeichnungen und Fachbegriffe aus dem Gebiete des Bauschaffens rechtlich erläutert. Die Bezeichnung oder der Begriff wird als Stichwort den Darlegungen vorangestellt. Es folgt die allgemeinverständliche Erläuterung, und am Schluß wird an einem oder einigen Beispielen aus der Praxis die Folgerung aufgezeigt, die sich aus der rechtlichen Beurteilung ergibt.

Die Schriftleitung.

3. „Schlüsselfertig" „Bezugsfertig"

Gewöhnlich kommt der Vereinbarung, daß ein Bau „schlüsselfertig" herzustellen ist, die Bedeutung zu, eine zusätzliche Leistungsbestimmung zu sein. In anderen Vertragsbestandteilen sind noch ins einzelne gehende Vorschriften über Art und Umfang der Leistungen enthalten. Fast immer steht der Klausel „schlüsselfertig" die Abmachung eines Pauschalpreises gegenüber. Bei der Auslegung der Klausel ist von der Leistungsseite auszugehen: Was gehört zu dem schlüsselfertigen Bau? „Schlüsselfertig" wendet sich an den Umfang der Bauleistung ohne unmittelbare Bezugnahme auf die Bausumme. Bei dem Pauschalpreis hingegen ist die Frage: Welche Leistungen können für den Pauschalpreis gefordert werden? Wie die Pauschalsumme erfaßt auch die Klausel „schlüsselfertig" eine Gesamtleistung, wie bei jener ist auch bei dieser nicht erforderlich, daß alle einzelnen Leistungen erschöpfend angegeben sind. Der Grundgedanke ist bei beiden der gleiche: Auszuführen ist eine Leistungsgesamtheit. Ein Bau ist nur dann schlüsselfertig herzustellen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine allgemeine und einwandfreie Deutung des Begriffes „schlüsselfertig" wird vielfach als nicht vorhanden behauptet. Was im Einzelfalle zur schlüsselfertigen Herstellung gehört, läßt sich naturgemäß nicht allgemeinhin sagen, doch der Sinn des Begriffes in seiner allgemeinen Bedeutung erfassen. „Schlüsseltertig" ist mehr als „bezugsfertig". Ein Bau kann auch dann schon „bezugsfertig" sein, wenn noch einige kleinere Restarbeiten ausstehen, etwa das Aufbringen des Linoleumbelages auf den Treppenstufen, das Einbauen der Regale in den Speisekammern, das Anbringen der Fensterläden. Schlüsselfertig ist ein solcher Bau keineswegs. Die Abmachung „bezugsfertig" wird sich auch kaum je in den Rahmen stellen, was alles an Leistungen überhaupt für die Bausumme zu erbringen ist, sondern mehr auf dem Terminkonto stehen: ... bis zum ... „bezugsfertig". In diesem Rahmen hat dann natürlich die Klausel wichtigste Bedeutung für den Leistungszeitpunkt. Nicht für den Begriff „schlüsselfertig", aber wohl für den „bezugsfertig" lassen sich aus öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, insbesondere denen des Baupolizeirechts, Anhaltspunkte finden. Es ist nicht zuletzt aus dem Grunde der Rechtssicherheit zu fordern, daß privaten vertraglichen Deutungen, die von der öffentlich-rechtlichen Deutung des Begriffes „bezugsfertig" abweichen, kein Raum gegeben wird. Es erscheint zweckmäßig, den Grundsätzen des Baupolizeirechts vor abweichenden anderen, etwa des Wohnungs- und Siedlungsfinanzierungsrechts, eindeutig und überall den Vorrang zu geben. Zu beachten ist, daß die Klausel „bezugsfertig", sie hat ja ohnehin nur Raum in Bauverträgen über bezugsfähige Bauten (Wohnhäuser, Arbeitsstätten usw.) an den für die Gebrauchsabnahme maßgebenden Zustand der Bauten gebunden ist. Aendern sich die Voraussetzungen für diese oder darf die Benutzung unter erleichterten Bedingungen erfolgen, so tritt der Zustand der „Bezugsfertigkeit" bereits zu dem entsprechenden Zeitpunkt ein. So ist z. B. ein Wohnhaus, für das unter den Voraussetzungen des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 2. September 1939*) die Benutzung zugelassen ist, im Sinne der bauvertraglichen Abmachung „bezugsfertig", unbedingt als diese Eigenschaft besitzend anzusehen. Für die Deutung des Begriffes „bezugsfertig" lassen sich also eindeutige brauchbare Maßstäbe aus der Berücksichtigung des öffentlichen Rechts finden. Obwohl der Begriff „schlüsselfertig" gewisse Schwierigkeiten bei seiner Deutung zu bereiten scheint, entspricht ihm doch ein erfaßbarer Inhalt. „Schlüsselfertig" wird häufig abgeleitet von: Fertig bis zum Schlüssel, fertig bis zu einem der kleinsten Teile. Es erscheint aber eher, als komme der Begriff von dem Fertigsein für die Uebergabe des Schlüssels her. Wie in manch anderem Falle bieten auch hier alte Handwerksbräuche, die rechtserhebliche Tatsachen in die Form gewisser feierlicher Bräuche kleideten, wichtigen Anhalt für die rechtliche Deutung. Die Uebergabe des Schlüssels — heute wieder als feierlicher Brauch aufgelebt — bedeutet aber mehr die Uebergabe zur vertraglich vorgesehenen Benutzung, die mit Hilfe des Schlüssels zum Hause erlangt wird. Unter „schlüsselfertig" ist daher zu verstehen: Fertig zur vertraglich vorgesehenen Benutzung, d. h. alle Teile zur uneingeschränkten Benutzung enthaltend, alle für die Benutzung erforderlichen Eigenschaften besitzend. Im Gegensatz hierzu bedeutet „bezugsfertig" weniger, nämlich fertig zur tatsächlichen Benutzung ohne Rücksicht auf die weitergehenden Voraussetzungen für die volle vertragsmäßig vorgesehene Benutzung entsprechende Ausstattung.

Beispiele: Es wird zunächst auf die oben angegebenen Fälle verwiesen. Die Baupolizeiverordnung schreibt vor, daß die Waschküche ein Wrasenrohr erhalten muß. In den Zeichnungen war ein solches nicht vorgesehen. Der Auftraggeber kann fordern, daß der Auftragnehmer ein solches Rohr herstellt, denn zu einem schlüsselfertigen Bau gehört unzweifelhaft, daß er alle baupolizeilich geforderten Anlagen besitzt. Auch nach VOB. Teil B § 4, Ziffer 4, Abs. 1, kann der Auftraggeber die Herstellung dieses Rohres fordern, aber bei schlüsselfertiger Herstellung wird diese Forderung durch die der schlüsselfertigen Ausführung gegenüberstehende Bausumme gedeckt. — Ein anderer Fall: Gehören Blumenkästen, die nicht in den Zeichnungen vorgesehen sind, zu einer schlüsselfertigen Ausführung? Hier ist die Entscheidung nur im einzelnen Falle möglich. Bei einem in einfachster Ausführung gehaltenen Siedlungshaus, das nur den bescheidensten Wohnbedürfnissen Rechnung tragen soll, kann es nicht als zur vertragsmäßigen Benutzung gehörend angesehen werden, diese Ausstattung zu fordern. — Hingegen müssen Anlagen, die im Rahmen der gesetzlich geforderten Luftschutzeinrichtungen liegen, immer als zu einem schlüsselfertigen Bau gehörend angesehen werden. — Die Herstellung eines Waschplatzes vor einer Garage kann wiederum nicht unter Bezugnahme auf die Bestimmung „schlüsselfertig" gefordert werden. — Es ist oft recht schwer, im einzelnen Falle die Grenze zu finden für die Leistungen, die im Rahmen der Abmachung „schlüsselfertig" gefordert werden können. Hieraus ergibt sich, welche Gefahren in der Verwendung von Sammelbegriffen liegen, Gefahren, die denen aus beispielhafter Aufzählung der Leistungen bestimmt nicht nachstehen. Eindeutige und erschöpfende Leistungsangaben sind eben immer — wie hier schon so oft betont worden ist — einer der Hauptfaktoren für den ungestörten Ablauf des Bauvertrages.

Dr. R., B.

*) Siehe Heft 38/1939, S. 1, oben rechts, unserer Zeitung.

Erlasse und Verordnungen

Neunte Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

Vom 29. September 1939

Auf Grund des Gesetzes zur Aenderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18 April 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 371), Artikel III, wird verordnet

§ 1

In folgenden Gemeinden bedarf die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. in Fabrikräume, Lagerräume, Werkstätten, Diensträume oder Geschäftsräume der Genehmigung der Gemeinde

1. Preußen:

Regierungsbezirk

Stettin: In der Stadt Greifswald,
Köslin: In der Stadt Kolberg,
Potsdam: In den Städten Bernau und Velten sowie in der Gemeinde Hennigsdorf,
Frankfurt (Oder): In der Stadt Luckau (NL),
Liegnitz: In den Städten Görlitz und Muskau (Kreis Rothenburg OL),
Oppeln: In den Städten Oppeln, Cosel (OS.) und Kreuzburg sowie in den Gemeinden Bobrek-Karf, Klausberg und Martinau im Landkreis Beuthen und in den Gemeinden Heydebreck, Kiedritz, Mittenbrück, Groß Neukirch, Gnadenfeld, Ehrenforst, Neumannsroh, Kobeltwitz und Reinschdorf im Kreise Cosel,
Magdeburg: In den Städten Wernigerode, Hornburg, Elbingerode und in der Gemeinde Ilsenburg,
Merseburg: In den Städten Querfurt, Mucheln (Geiseltal), Freyburg (Unstrut), Leuchа und Nebra sowie in den Gemeinden Braunsdorf, Roßbach, Neumark, Krumpa und Roßleben im Kreise Querfurt,
Erfurt: In der Stadt Nordhausen,
Stade: In den Städten Cuxhaven und Wesermünde,
Münster: In den Städten Münster i W und Rheine,
Arnsberg: In der Stadt Plettenberg,
Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk: In der Stadt Dortmund,

Regierungsbezirk
Köln: In der Hansestadt Köln,
Aachen: In der Stadt Jülich
2 Bayern: In den Städten Landsberg a. L. und Markiredwitz.
3 Braunschweig: In der Stadt Braunschweig.

4. Thüringen:
In den Städten Hildburghausen und Weimar.

§ 2

Für die Genehmigung gelten folgende Grundsätze:

1. Eine Umwandlung im Sinne dieser Verordnung liegt auch vor, wenn Wohnungen ohne baulicho Aenderungen für andere als Wohnzwecke verwendet werden.
2 Die Genehmigung kann mit der Auflage gegeben werden, daß für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag gezahlt wird Bei der Bemessung der Höhe dieses Geldbetrages ist nicht lediglich von den Kosten der Herstellung einer gleichartigen Wohnung auszugehen; vielmehr sind die Herstellungskosten einer Wohnung zugrunde zu legen, für die in der betroffenden Gemeinde ein besonderes Bedürfnis besteht und die zur Unterbringung von minderbemittelten Familien geeignet ist. Die gezahlten Geldbeträge sind für diese Zwecke zu verwenden.
3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine offenbare Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorliegt, namentlich wenn die Räume längere Zeit leergestanden haben oder zu einem Mietzins vermietet sind, der erheblich unter der gesetzlichen Miete, oder bei Räumen, für die das Reichsmietengesetz nicht gilt, erheblich unter einem der gesetzlichen Miete entsprechenden Mietzins liegt Eine Unwirtschaftlichkeit des Hauses ist immer dann anzunehmen, wenn bereits aus Billigkeitsgründen die auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken erhobene Steuer erlassen ist oder wenn eine Erhöhung der Einnahmen zur Abwendung einor Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlich ist.
4 Die Genehmigung ist zu erteilen, falls der Wohnraum für Zwecke der Wehrmacht oder der Deutschen Polizei in Anspruch genommen werden soll. Das gleiche gilt für eine unvermeidbare Inanspruchnahme von Wohnraum durch die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei einschließlich ihrer Gliederungen, die NS.-Volkswohlfahrt e. V und die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sowie bei der Umwandlung von Wohnungen, namentlich Kellerwohnungen, in Luftschutzräume Dabei ist die Unvermeidbarkeit der Inanspruchnahme zu bescheinigen: für die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei einschließlich ihrer Gliederungen und die NS-Volkswohlfahrt e V von dem Reichsschatzmeister der NSDAP., für die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes von dem Reichsarbeitsführer, für Luftschutzräume von dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder der von ihm bestimmten Stelle

Der Reichsarbeitsminister. I. V: Dr Syrup.

Durchführungsvorschriften
über die Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker im Reichsgau Sudetenland

Im Reichsarbeitsblatt Nr 28 vom 5. Oktober 1939 veröffentlicht der Reichsarbeitsminister unter dem Aktenzeichen IVs 6 Nr. 2970 Su/20/39 die Durchführungsvorschriften über die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues im Reichsgau Sudetenland (LWV. Sudetenland) vom 26. August 1939 zu der **Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan,** Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, **vom 28. März 1939** (Nr 16 unserer Zeitung vom 20 4 1939 S. 140) und der **Ersten Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1939** (Nr. 34 unserer Zeitung vom 24. August 1939 S. VIII unter „Sudetengau")

Die Durchführungsvorschriften enthalten eine eingehende Darlegung des für die Förderungsmaßnahmen in Frage kommenden Personenkreises, genaue Angaben über die Finanzierung mit einer Reihe praktischer Beispiele und Vorschriften über die Bauausführung Die Aktion gliedert sich in drei Teile: 1. Förderung des Baues von Heuerlins- und Werkwohnungen, 2. Förderung des Baues von Eigenheimen und 3 Förderung des Baues von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bei landwirtschaftlichen Kleinbetrieben.

Wegen des bedeutenden Umfanges der Durchführungsvorschriften ist es hier nicht möglich, den genauen Wortlaut zum Abdruck zu bringen. Wir empfehlen unseren Lesern aus dem Sudetengau sich gegebenenfalls das Reichsarbeitsblatt Nr 28 vom 5 Oktober 1939 bei der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblatts, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96, zu bestellen, der Preis dieses Einzelheftes beträgt 0,75 RM.

Nachstehend bringen wir einige der Finanzierungsbeispiele zu den Durchführungsvorschriften zum Abdruck

Finanzierungsbeispiele*)
(Die Beträge sind abgerundet)

I. Für betriebseigene Wohnungen

A Heuerlingswohnungen

Gesamtkosten einschließlich Nebenkosten ..... 8000 RM

a) Finanzierung

1. Darlehn der Landesrentenbank	4500,— RM	
2. Zuschuß des Reichs	2500,— RM	
3. Eigenleistungen (Mitarbeit, vorhandene Baustoffe, Eigenkapital)	1000,— RM	
zusammen		8000 RM

Der Bauer oder Landwirt hat aufzubringen:

Nach Nr. 3	1000,— RM	
Unkosten für Beschaffung des Landesrentenbankdarlehns, 2 v H von 4 500 RM	90,— RM	
zusammen:	1090,— RM	
ab Steuerermäßigung:	100,— RM	
bleiben:	990,— RM	

b) Belastung

4 v H jährlich des Darlehns der Landesrentenbank von 4500 RM	180,— RM
monatlich	15,— RM

B Werkwohnungen

Gesamtkosten einschließlich Nebenkosten ..... 7000 RM

a) Finanzierung:

1. Darlehn der Landesrentenbank	3800,— RM	
2 Zuschuß des Reichs	2500,— RM	
3 Eigenleistungen (Mitarbeit, vorhandene Baustoffe, Eigenkapital)	700,— RM	
zusammen:		7000 RM

Der Bauer oder Landwirt hat aufzubringen:

Nach Nr 3	700,— RM	
Unkosten für Beschaffung des Landesrentenbankdarlehns, 2 v H. von 3800 RM	76,— RM	
zusammen.	776,— RM	
ab Steuerermäßigung:	100,— RM	
bleiben.	676,— RM	

b) Belastung:

4 v. H. jährlich des Darlehns der Landesrentenbank von 3800 RM	152,— RM
monatlich	12,70 RM

II. Für Eigenheime

Gesamtkosten einschließlich Land-, Neben- und Inventarkosten .... 8500 RM
(Ohne Inventar 8200 RM)

a) Finanzierung:

1. Darlehn der Landesrentenbank	2200,— RM	
2. Reichsdarlehen	3000,— RM	
3. Zuschuß des Reichs	2500,— RM	
4. Eigenleistungen (Mitarbeit, vorhandene Baustoffe, Eigenkapital)	800,— RM	
zusammen:		8500 RM

Der Eigenheimbewerber hat aufzubringen:

Nach Nr. 4	800,— RM	
Unkosten für Beschaffung des Landesrentenbankdarlehns, 2 v. H von 2200 RM	44,— RM	
zusammen:	844,— RM	

b) Belastung:

4 v H. jährlich des Darlehns der Landesrentenbank von 2200 RM	88,— RM
2 v. H. des Reichsdarlehns von 3000 RM	60,— RM
Allgemeine Unkosten (½ v. H. der Baukosten von 7900 RM) rund	37,— RM
zusammen:	185,— RM
monatlich:	15,40 RM

III. Für landwirtschaftliche Kleinbetriebe

A. Beiunbelastetem Grundstück

Neubaukosten (Land und Inventar vorhanden) ..... 8500 RM

a) Finanzierung

1. Darlehn der Landesrentenbank (Höchstsatz 40 v. H. von 8500 RM)	2500,— RM	
2. Reichsdarlehn	3000,— RM	
3. Zuschuß des Reichs	2500,— RM	
4. Eigenleistungen (Mitarbeit, vorhandene Baustoffe, Eigenkapital)	500,— RM	
zusammen:		8500 RM

Der Eigentümer hat aufzubringen:

Nach Nr. 4	500,— RM	
Unkosten für Beschaffung des Landesrentenbankdarlehns, 2 v. H. von 2500 RM	50,— RM	
zusammen:	550,— RM	

b) Belastung:

4 v. H. jährlich des Darlehns der Landesrentenbank von 2500 RM	100,— RM
2 v H des Reichsdarlehns von 3000 RM	60,— RM
zusammen:	160,— RM**)
monatlich.	13,40 RM**)

*) Gelten nur für den Reichsgau Sudetenland

**) Ohne die auf dem Grundstuck liegenden Abgaben und sonstigen Unkosten.

Auftragsregelung in der Barackenherstellung
Anordnung vom 30. September 1939

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) ordne ich an:

§ 1. Unternehmen, die der Deutschen Holzbau-Konvention angehören, dürfen Aufträge auf Lieferung von Holzhausbauten und Baracken aus Baustoffen aller Art nur mit meiner Einwilligung entgegennehmen.

§ 2. (1) Unternehmen, die der Deutschen Holzbau-Konvention angehören, dürfen Aufträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits schriftlich erteilt waren, nur noch bis zum 10. Oktober 1939 ausführen. Die Auslieferung darf auch dann nur mit meiner Genehmigung erfolgen.

(2) Andere Aufträge dürfen nicht mehr ausgeliefert werden.

§ 3. Ich behalte mir vor, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der im § 2 getroffenen Regelung zuzulassen.

§ 4. Anträge nach §§ 1 bis 3 sind bei der Deutschen Holzbau-Konvention, Berlin SW 11, Saarlandstraße 101/3, auf einem dort erhältlichen Formblatt einzureichen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr

§ 6. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister.
In Vertretung des Staatssekretärs: v Hanneken.

Wettbewerbe

Stralsund. Gestaltung des neuen Marktes. Zu dem in Nr 12 unserer Zeitung vom 23. 3. 1939 auf Seite 103 veröffentlichten Wettbewerb für die Umgestaltung des neuen Marktes in Stralsund ist der Einsendetermin vom 30 Oktober 1939, 12 Uhr, auf den 1. September 1940 verlegt worden.

Buchbesprechungen

Die Meisterprüfung für Maurer und Zimmerer. Von Dozent Dipl.-Ing. Helmut Kramer, Architekt. Zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage. 192 Seiten mit 120 Textabbildungen. 1939. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Kothener Straße 38 Preis brosch. 6,80 RM, in Leinen gebunden 7,60 RM.

In Heft 6/1939 unserer Zeitung hatten wir auf die Neuerscheinung hingewiesen. Innerhalb der für ein Fachbuch außerordentlich kurzen Zeit von knapp einem Jahr ist die zweite Auflage erforderlich gewesen. Hierin liegt wohl der beste Beweis dafür, daß die Schrift eine Lücke in der Fachliteratur über die Vorbereitung auf die Fächer Baukunde und Baukonstruktion der Meisterprüfung für Maurer und Zimmerer in zweckvoller Weise schließt. Die Neuauflage ist nicht ein Nachdruck der Erstauflage, sondern sie ist das Ergebnis einer sorgsamen alle Sachkunde verratenden Ueberarbeitung Die Sprache des Technikers, die Zeichnung, ist erheblich stärker vertreten als in der ersten Auflage. Statt früher 37 sind es jetzt 120 Textabbildungen. Geblieben ist die Zielsetzung, nicht „Einpaukbuch" zu sein, sondern ein Wegbereiter zu dem in den Prüfungen geforderten selbständigen Denken in technischen Fachfragen. Hinweise auf Fragen des Werkstoffeinsatzes lenken das Denken des Kandidaten auf dieses ständig an Bedeutung wachsendo Gebiet. Vorangestellt sind den Sachdarstellungen „Wichtige Hinweise für die Meisterprüfung". Hierdurch werden nicht nur die einschlägigen Zweifel behoben, sondern den Bewerber wird auch ein richtiger Start in die Prüfungsvorbereitung ermöglicht. Dies ist außerordentlich wichtig. Dr. R., B.

Verdingungs-Anzeiger und Bauten-Nachweis

Nummer 42 — 19. Oktober 1939 — 37. Jahrgang

Ausschreibungen

Gleiwitz OS. 15. November 1939. M. 12 Uhr. Neubauabteilung Hafen Gleiwitz. Bahnhofstraße 43. **Wiederherstellung** der durch Hochwasser beschädigten Klodnitzböschungen im Gebiet des Hafens Gleiwitz (etwa 1700 m) als Winterarbeit. 6500 t Schüttsteine, bei Lieferung der Steine durch die Bauverwaltung und 1500 m Faschinen einbauen, bei Lieferung der Baustoffe durch den Bieter. Dazu kleinere Erdarbeiten. Bed. 4,— RM je Stück in bar (nicht in Briefmarken), Zimmer 3.

Verdingungs-Ergebnisse

Stolp Pommern. 9. Oktober 1939. Oberbürgermeister. Ausführung von **Tischlerarbeiten** zum Neubau des Isoliergebäudes für das städtische Krankenhaus.

Arthur König, Stolp	8451,50	Schilke & Groth, Anklam	9386,50
Otto Kuske, Stolp	8511,—	Fritz Groß, Stolp	10104,45
Karl Lange, Stolp	9816,—	Max Brunke, Stolp	11816,—

Stolp Pomm. 9. Oktober 1939. Oberbürgermeister. Ausführung von **Be- und Entwässerungsanlagen** zum Neubau des Isoliergebäudes für das städt. Krankenhaus.

Paul Gatz, Stolp	8328,70	Emil Gast, Stolp	9752,81
Max Geschke, Stolp	9189,78	Bruno Gohr, Stolp	10606,17
Paul Boeger, Podejuch	9218,59		

Bauten-Nachweis

Ostdeutschland

Schlesien

Bachheiden, Kr. Guttentag. Scheune des Landwirtes Miosga brannte ab.

Bad Landeck. Ganz erhebliche Fluß- und Wegebauarbeiten sind hier z. Zt. am Bielefluß im Gange. U. a. erfolgt durch den Bau von Betonkammern die sehr notwendige Verbreiterung der Auenstraße zwischen der Johannis- und Sternbrücke, wodurch der Lastwagenverkehr mehr in den Außenbezirk geleitet werden soll. Auch unterhalb Landeck bis in den Kreis Glatz hat man starke Arbeitskräfte zur Beseitigung der vorjährigen Hochwasserschäden an der Biele eingesetzt.

Breslau. Blücherstraße 12. Im Erdgeschoß wird ein Laden zu einer Wohnung ausgebaut.

— Gabitz-, Ecke Menzelstraße. Neubau 3 Wohnhäuser mit 46 Wohnungen. Beg. Bauh., Baul. und Ausf. Baumeister D. Pietzka, Breslau 10, Adalbertstraße 128. (Wiederholte Meldung.)

— Hollandwiesenstraße. Neubau HJ.-Heim. Beg. Erdgeschoß. Bauh. Stadtverwaltung. Baul. Städt. Hochbauverwaltung. Ausf. Union-Bau Schlesien, Inh. Franz Markutzik. Meineckestraße 60, und Baugeschäft Max Gitschel, Klosterstraße 119.

— Kleiststraße 9—15. Neubau Finanzamt Süd. Fundierungsarbeiten beg. Bauh. Reich. Baul. Reichsbauamt, Wallstraße 1. Ausf. Fa. Plüschke & Grosser, Beton-, Eisenbeton-, Tiefbau, Matthiasstraße 12.

— Weißenburger Straße 32. Fabrikneubau. Im Rohbau. Lieferung der Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Freiburg. Die Anfuhr von großen Mengen Steinmaterial lassen erkennen, daß mit der vorgesehenen Neupflasterung noch in diesem Jahre zu rechnen ist.

Glatz. Am Fliederweg wurde mit dem Bau von 14 Kleinsiedlungen begonnen, während an der Lindenstraße 8 neue Siedlerhäuser erstehen und außerdem noch die Errichtung von weiteren 30 Siedlungen in Angriff genommen wurde.

Gottesberg. Für den Bau von drei Siebenfamilien-Doppelhäusern hat die Treuhandstelle Bad Salzbrunn die Vergebung der Dachdecker-, Klempner-, Tischler-, Glaser- und Be- und Entwässerungsarbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Habelschwerdt. Nach langer Vorbereitung konnte jetzt mit der Umgestaltung und Erweiterung des Café Ullrich zu einem neuzeitigen Ring-Café begonnen werden.

Harpersdorf, Kr. Goldberg. Hier brannte die alte Wassermühle (sogn. Feldmühle) mit Wohnhaus nieder. Die Wiederherstellung der Mühle wird wohl kaum noch in Frage kommen, da schon lange an der Stelle der Bau eines Staubeckens geplant ist.

Hartau-Forst, Kr. Landeshut. Wohnhaus, Stall und Scheune des Bauern Johannes Demuth brannten ab.

Hohgiersdorf, Kr. Schweidnitz. Der Bau des neuen Zweifamilienhauses für Forstarbeiter der Stadtforstverwaltung in der Nähe der Revierförsterei Merkelshöh konnte mit dem Dachstuhl versehen werden. Ausf. Baugeschäft W. Pohl, Schweidnitz.

Kauth. Umbau des Erdgeschosses und Fassadenabputz. Bauh. F. Drubin. Maurerarbeiten Franz Toepler & Sohn, hier. Schaufensteranlage. Einbauten und Werbeanlagen durch Th. Faulhaber, Ladenbau, Breslau 1.

Kaschbach Eulengeb. Einrichtung einer Geflügelgroßfarm und Neubau von Geflügelställen in Herakliithbauweise. Bauh. Fritz Zeitner. Entwurf und Ausf. Baugeschäft Robert Klatt, Reichenbach Eulengeb.

Königszelt, Kr. Schweidnitz. Zum Ankauf von 1200 qm Ackerland zwecks Vergrößerung des Gemeindefriedhofes gaben die Gemeindevertreter ihre Einverständniserklärung.

Lehmwasser, Kr. Waldenburg. Der Bau der 4 neuen Fünffamilienhäuser am Bahnhofsweg macht trotz der schwierigen Zeitverhältnisse weiter gute Fortschritte, so daß mit der Fertigstellung vor dem Winteranbruch noch gerechnet werden kann.

Kaufen Sie den billigen Fundamentanstrich

HYDRASFALT

eine Bitumen-Emulsion, stets bei Ihrem Baustoffhändler.

Es ist ein Erzeugnis der Inertolfabrik.

Lissen b. Striegau. Trotz der vorgerückten Jahreszeit hat man hier am Ausgange des Dorfes nach Kohlhöhe noch mit den Gründungsarbeiten für einen neuen Eigenheimbau begonnen.

Nieder Falkenhain, Kr. Goldberg. Scheune des Bauern Ewald Raupach und Wohnhaus des Bauern Martin Werner brannten ab.

Peilau-Schlössel, Kr. Reichenbach Eulengeb. Neubau eines Landarbeiter-Doppelwohnhauses. Bauherr Gutsverwaltung Nieder Peilau-Schlössel. Entwurf und Ausf. Baugeschäft Robert Klatt. Reichenbach Eulengeb.

Polsnitz b. Freiburg. Der hier in der Nähe des Gründels nach dem ausgezeichneten Entwurf des Architekten Hinderlich, Breslau, errichtete Heimbau der HJ. konnte jetzt mit dem Richtkranz versehen werden. Der Bau enthält in zwei Geschossen 8 Scharträume, 1 Fuhrerzimmer und die notwendigen Nebenräume. Ausführ. Baugeschäft Schlodder & Seifert, Freiburg.

Reichenbach Eulengeb. Neubau eines Acht-Familienwohnhauses. Bauh. Hilbertmühle K.-G. Entwurf und Baul. Schlesische Heimstätte. Ausf. Baugeschäft Robert Klatt. Reichenbach Eulengeb. — Erweiterungsbau der Bäckerei. Bauh. Bäckermeister W. Kühnel. Entwurf und Ausf. Baugeschäft Robert Klatt. Reichenbach Eulengeb. — Neubau Zehnfamilien-Wohnhaus. Gepl. Bauh. Franz Rosenberger jr. Ausf. noch nicht vergeben.

Saarau, Kr. Schweidnitz. Eine völlige Erneuerung erfahren hier z. Zt. die gesamten Außenflächen des Bahnhofsempfangsgebäudes durch die Deutsche Reichsbahnbehörde.

Schweidnitz. Bögendorfer Siedlung, Oststraße. Neubau Eigenheim. Beg. Bauh. Friseurmeister Liebig, hier. Ausf. Baugeschäft Glück & Schulz, hier. — Die Firma Otto Krug, Striegau-Schweidnitz, erhielt den Auftrag zur Ausführung größerer Pflasterungsarbeiten — Kleinpflaster — im städtischen Schlachthofgelände. Die Arbeiten sind in Angriff genommen worden.

Steinseiffersdorf Eulengeb. Neubau eines Eigenheimes. Bauh. Wahner. Entwurf und Baul. Schlesische Heimstätte. Ausf. Baugeschäft Robert Klatt. Reichenbach Eulengeb.

Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg. Um im Julius-Kauffmann-Hause die Isolierstation des Gemeindekrankenhauses unterzubringen, sind z. Zt. im Erdgeschoß größere bauliche Veränderungen im Gange. — Beim Bau des Freischwimmbades haben z. Zt. bei den Hochbauten die inneren Ausbauarbeiten begonnen. Auch die überdachte Terrasse am Erfrischungshaus ist im Rohbau fertiggestellt.

Brandenburg

Crummendorf, Kr. Züllichau. Neubau Wohnhaus. Erdarbeiten begonnen. Bauh. Bauer Hirthe, hier. Ausf. unbekannt.

Finsterwalde NL. Alemannenstraße. Neubau Einfamilienwohnhaus. Beg. Bauh. Walter Bahn, Cottbus. Bahnhofstraße 34. Ausf. Baugeschäft Fritz Perschel, Finsterwalde NL., Friedrichstraße 22. — Gröbitzer Weg 104. Neubau Zweifamilienwohnhaus. Beg. Bauh. Louis Handke, Möllendorf Nr. 7, bei Finsterwalde NL. Ausf. Baugeschäft Emil Schütze, Finsterwalde NL., Lessingstraße 14.

— Am Langen Hacken. Neubau Mehrfamilienwohnhaus. Bauherr Gelbgießer Bruno Vogel, Am Langen Hacken 18. Ausführung Baugeschäft Emil Schütze, Lessingstraße 14. — Gorch-Fock-Straße 12. Neubau Zweifamilienwohnhaus mit Stall. Bauherr Maurer Alfred Herrmann, Kirchplatz 1. Ausf. Baugeschäft Erich Schulze, Friedrichstraße 42. — Kieferstraße 27. Neubau Zweifamilienwohnhaus mit Stall. Bauh. Käte Haase. Vertr. Hermann Lehmann, Kieferstraße 25. Ausf. Baugeschäft Oswald Soldner, Fischwasser NL. — Markt 19. Neubau Zweifamilienwohnhaus mit Stall. Bauh. Maler Fritz Eichler, Markt 19. Ausführ. Baugeschäft Emil Schütze, Lessingstraße 14. — Siegfriedstraße. Neubau Einfamilienwohnhaus. Bauh. Studienrat Gerhard Dorn, Friedrich-Hebbel-Straße 18. Ausf. Baugeschäft Fritz Peschel, Friedrichstraße 22. — Schillerstraße 7. Neubau Mehrfamilienwohnhaus. Bauh. Bauverein eGmbH., z. Hd. Hugo Schuler, Schillerstraße 11. Ausf. Baugeschäft Fritz Peschel, Friedrichstraße 22.

Guben. Am Sand. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Gertrud Pfeiffer, Am Sand 13. Baul. Architekt Ernst Zeschke, Wilhelmstraße 4. Ausf. nicht bekannt. — Am Sand. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. und Ausf. Franz Karge, Germersdorf Nr. 128, Kr. Guben. — Damaschkestraße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. K. Brämick, Deutschwitzer Straße 79. Ausf. Baugeschäft Richard Scheibe, Finkenhebbel 4. — Gorch-Fock-Straße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Fr. Seidel, Lindenstraße 13. Ausf. Baugeschäft Otto Block, Laternengasse 4.

Hohensaaten, Kr. Angermünde. Scheune des Bauern Schirmer brannte ab.

Kienitz, Kr. Lebus. Neubau Speicher. Proj. Bauh. Verwaltung der Staatsdomäne. Ausf. nicht bekannt.

Küstrin. Fabrikbauten. Proj. Bauh. Verwaltung der Zellstoffabrik, hier. Ausf. noch nicht vergeben.

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meineckestr. 44, Ruf S.-Nr. 44 141 Eigenes Anschlußgleis — **Parkettfabrik** — **Filiale Gleiwitz OS.,** Wilhelmstr. 49 Ruf 43 92

Leimnitz, Kr. Züllichau. Wohnhausausbau. Proj. Bauh. Ziegeleibesitzer Wittstock, hier. Ausf. noch nicht vergeben.

Lindenhain bei Guben. Neubau Scheune. Proj. Bauh. Schmiedemeister Emil Hoffmann, Lindenhain Nr. 98. Ausf. nicht bekannt.

Mildenberg, Kr. Templin. Durch Feuer wurde in der Mildenberger Ziegelei die Fabrikationsanlage für Hohlsteine zerstört.

Schwerin Warthe. Um- und Ausbau des ehem. jüdischen Waisenhauses zum Wohn- und Geschäftshaus mit Laden. Proj. Bauh. Zigarrenhändler Ernst Schinsky, hier. Ausf. noch nicht vergeben.

Westpreußen

Danzig. Hauptbahnhof. Wiederherstellungsarbeiten am Bahnhofsgebäude. Beg. Bauh. Deutsche Reichsbahn. Ausf. nicht bekannt. — Westerplatte, neben der Mowenschanze. Wiederaufbau der Werft. Beg. Bauh. Hafenbauwerft Danzig. Ausf. nicht bekannt.

Dirschau. Hier soll nach Fertigstellung der Behelfsbrücke mit dem Bau einer zweigleisigen Eisenbahnbrücke in der alten Achse begonnen werden.

Elbing. Skagerrakstraße. Errichtung von Wohnbauten. Beg. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt. — Wittenfelder Straße, hinter dem Jahnplatz. Neubau zweites Wohngebäude. Beg. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt. — Ziesestraße. Neubau Siedlungen. Beg. Bauh. Schichau-Werke. Ausf. nicht bekannt. — Verlegung des Tierhortes. Proj. Bauh. Elbinger Tierschutzverein (Vorsitzender Veterinärrat Dr. Zernecke). Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Archivgebäude. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Marienwerder. Neubau 50 Kleinsiedlungshäuser. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Neuteich, Kr. Großes Werder. In der Nähe des neuen Rathauses. Neubau Werkstätten für Jungflieger. Beg. Bauh. NSFK. Ausf. nicht bekannt. — Lesker Weg. Ausbau des Weges als moderne Verkehrsstraße mit Oberdecke aus Kleinpflaster. Sofortprogramm. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt. — Marienburger Chaussee. Neubau Großbau mit Wohnungen und Werkstätten. Beg. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt. — Marienburger Chaussee. Neubau Großgaragenanlage. Beg. Näheres Stadtbauamt. — Marktplatz. Neubau Lichtspieltheater mit Nebenräumen. Beg. Näheres Stadtbauamt. — Sportplatz. Neubau Turnhalle. Fundamente gelegt. Bauh. Stadt. Ausf. nicht bekannt.

Rosenberg. Neubau drei Wohnhäuser. Proj. Bauh. Kreis Rosenberg. Ausf. noch nicht vergeben.

Stuhm. Neubau Behördenhaus. Proj. Bauh. Hochbauverwaltung bei der Regierung, Marienwerder, Regierungsplatz 1. Ausf. noch nicht vergeb. — Kreiskrankenhauserweiterung. Proj. Bauh. Kreis Stuhm. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau HJ.-Heim. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Thorn. Hier ist man dabei, die gesprengte Eisenbahnbrücke wieder als Behelfsbrücke herzustellen. — Für später ist ein Neubau geplant.

Tiegenhof. Hier fand das Richtfest für den zweiten Bauabschnitt am Hause der Deutschen Volksgemeinschaft statt.

Zoppot. Ziegeleiplatz. Neubau Kreisschule. Grundsteinlegung erfolgt. Bauh. Stadt. Ausführ. nicht bekannt. — Neubau Autogarage für die Feuerwache mit drei Wohnungen für Wehrangehörige. Beg. Bauh. Feuerlöschpolizei. Ausf. nicht bekannt.

Ostpreußen

Bartenstein. Ausbau des Gemeindeweges Paßlack—Schwadden als Kiesweg. Bauh. Kreisbauamt. Ausf. unbekannt. Arbeiten ausgeschrieben.

Braunsberg. Landgestüt Braunsberg. Neubau Badeanlage für Gestütwärter. Proj. Bauh. Preuß. Staatshochbauamt, Braunsberg. Ausf. nicht bekannt. Objekt 7000 RM.

Deutsch Eylau. Erweiterung des Krankenhauses. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Georgenburg bei Insterburg. Landgestüt Georgenburg. Ausbau des Stalles Nr. 41. Proj. Bauh. Preuß. Staatshochbauamt Insterburg. Ausf. noch nicht vergeben. Objekt über 80 000 RM.

Neue Lohnpfändungstabellen

mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer

Amtliche Ausgabe

Für monatliche, wöchentliche, tägliche und vierstündliche Entlohnung in einer Tabelle vereinigt. Preis 40 Rpf. zuzüglich 5 Rpf. Porto Vorauszahlung erbeten auf Postscheck Breslau 3191

BREHMER & MINUTH, VORDRUCKLAGER

Breslau 2, Tauentzienstraße 29 · Fernruf: Sammelnummer 58844

Heydekrug. Die Generalversammlung der hiesigen Elektrizitätsgenossenschaft (Genossenschaftsvorsteher Scherließ) faßte den Beschluß, das Elektrizitätswerk Heydekrug an das Ostpreußenwerk zu verkaufen. Nach Fertigstellung der Ueberlandzentrale und Aufstellung von drei Transformatoren soll die Versorgung Heydekrugs mit ostpreußischem Strom vorgenommen werden.

Hohenstein, Kr. Osterode. Südteil der Walzmühle am Bahnhof Hohenstein brannte aus.

Lochstädt-Neuhäuser. Wiederherstellung der Ordensburg Lochstädt. Proj. Objekt 42 000 RM. Näheres durch den Bürgermeister.

Mehlsack. Im Walschtal. Neubau Waldbad. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben. — Im Walschtal. Erweiterung der Gaststätte. Proj. Bauh. Gaststätte Walschtal. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Molkereigebäude. Proj. Bauh. Molkereigenossenschaft EGmbH. Ausf. noch nicht vergeben.

Memel. Das Ostpreußenwerk, Oberingenieur Beyl, plant das gesamte ehemalige Memelgebiet zu elektrifizieren.

Neidenburg. Neubau Vertikalkammerofen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Neu Zimmau bei Tapiau. Scheune von Bauer Hoffmann abgebrannt.

Orteisburg. Neubau Verwaltungsgebäude. Proj. Bauh. Stadtwerke. Ausf. noch nicht vergeben.

Osterode. Jahnschule. Neubau Turnhalle. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Pillau. Neubau Schlachthof. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Pollwitten, Kr. Mohrungen. Scheune und Stall des Landwirts Erich Zieroth brannten ab.

Preußisch Eylau. Neubau Berufsschule. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Preußisch Holland. Erweiterung der Knabenoberschule. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Ragnit. Neubau Kleinsiedlungshäuser. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Rastenburg. Landgestüt Rastenburg. Neubau Doppelwohnhaus und Ausbau von Oberstuben in Wärterhäusern. Proj. Bauh. Preuß. Staatshochbauamt, Rastenburg. Ausf. noch nicht vergeben. Objekt 28 000 RM. — Neubau Postdienstgebäude. Proj. Bauh. Deutsche Reichspost. Ausf. noch nicht vergeben. — Neubau Volkswohnungen. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Redden, Kr. Friedland. Wohnhaus und Stall des Siedlers Wohlgemuth brannten ab.

Rößel. Neubau Jugendherberge. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeb.

Sensburg. Neubau Gemeinschaftshaus. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Tapiau. Neubau Eigenheime. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Tilsit. Neubau Volksschule mit 16 Klassen und Turnhalle. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Zinten. Neubau Berufsschule. Proj. Bauh. Stadt. Ausf. noch nicht vergeben.

Pommern

Bütow. Ab 1. Oktober 1939 wurde mit dem Bau der weiteren Volkswohnungen begonnen und zwar 8 Doppelhäuser nebst Ställen mit 32 Wohnungen. Ausf. Fa. Jeschke und Fa. Gatz. Erd- und Maurerarbeiten. Die weiteren Arbeiten sind an Bütower Handwerker vergeben worden. — Die im Rohbau vollendeten 6 Einzelhäuser und 4 Doppelhäuser der NSKOV. werden in diesem Jahr fertiggestellt. Ausf. Baufirma A. Gatz. Vorgesehen sind auch die Straßenbefestigung dieser Siedlung, ebenso die Pflasterung der Straßen an der SA.-Siedlung. — Für das nächste Jahr sind weitere Straßenbefestigungen vorgesehen, die Vergebung der Arbeiten ist noch nicht erfolgt. Auch die Stadtkanalisation soll im nächsten Baujahr begonnen werden.

Klein Sabin, Kr. Dramburg. Scheune und Schuppen des Ortsbauernführers Erich Köhnke brannten ab.

Reckow, Kr. Köslin. Scheune und Stall des Bauern W. Gumz brannten ab.

Schivelbein. Alte Poststraße. Neubau Wohnhaus. Beg. Bauh. Fleischermeister Albert Dietrich. Ausf. Baugeschäft A. Dehnel. — Am Buchholzsee. Neubau Gaststätte. Beg. Bauh. Stadt. Baul. Architekt A. Altenburg. Ausf. Baugeschäft G. Wiesener. — Blücherstraße. Neubau Wagen- und Gerätehaus. Beg. Bauh. Stadt. Ausf. Baugeschäft W. Krüger. — Glasenappstraße 17. Neubau Lagerräume und Gemeinschaftsraum. Beg. Bauh. und Ausf. Baugeschäft Gebr. Falk, ebenda. — Klosterstraße. Neubau Garage. Beg. Bauh. Getreidehandlung Kath & Mellin. Ausf. Baugeschäft W. Krüger. — Neuschivelbein 2. Neubau Landarbeiterwohnhaus und Stallgebäude. Gen. Bauh. Bauer W. Marquardt. Ausf. nicht bekannt. — Thorner Straße 6. Neubau Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude. Gen. Bauh. Fischhändlerin Anna Dehnel. Ausf. nicht bekannt. — Neubau Büro- und Lagerräume. Beg. Bauh. Landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein. Ausf. Baugeschäft A. Dehnel.

Schöneberg, Kr. Saatzig. Scheune des Landwirts von Hagen brannte ab.

Treptow Rega. Scheune und Obergeschoß des Stalles des Bauern Miller brannten ab.

Wolgast. Schornstein vom Gaswerk eingestürzt.

Nachrichten aus Ostdeutschland

Beschränkungen im Städtebau

Der deutsche Gemeindetag gibt bekannt, daß bei den Gemeinden auch folgende Arbeiten weitgehend einzuschränken sind: a) der Fremdenverkehrsämter und Verkehrsämter, b) der Heimatpflege, c) der Stadtbildstellen, d) des Städtebaues sowie der Planung. Wie weit die Verhältnisse eine Aufrechterhaltung der Bautätigkeit überhaupt zulassen werden, dürfte wohl durch besondere Anordnungen des Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft geregelt werden. Es kann angenommen werden, daß die Inangriffnahme und Fertigstellung von Neubauten nur in dem durch die Interessen der Reichsverteidigung gebotenen Rahmen in Betracht kommt. Daneben wird es anzustreben sein, in Gang befindliche Neubauten wenigstens so weit weiterzuführen, daß die Erhaltung des bereits Geschaffenen bis zu dem Zeitpunkt gesichert ist, der die Wiederaufnahme der Arbeiten gestattet. Im Straßenbau wird aus Gründen der Landesverteidigung in manchen Reichsteilen ein verstärkter Einsatz geboten sein. Wo das nicht der Fall ist, wird der Mangel an Arbeitskräften und Baustoffen und auch der Druck zur Ausgabenkürzung weitgehende Einschränkungen der Bauprogramme unvermeidlich machen.

8000 Reichsmark Reichszuschuß für jeden Neubauernhof

Die Entkapitalisierung der Neubildung deutschen Bauerntums, die vom Reichsminister Darré auf dem letzten Reichsbauerntag angekündigt war, hat durch eine Reihe neuer Maßnahmen so entscheidende Fortschritte gemacht, daß sie nunmehr als praktisch erreicht bezeichnet werden muß. Vor kurzem wurde berichtet, daß zur Erleichterung der Ansetzung kinderreicher Landarbeiter und nachgeborener Bauernsöhne in Zukunft verlorene Reichszuschüsse gegeben werden. Diese bedeutsame Maßnahme erfährt nunmehr eine wesentliche Ergänzung: Für jeden im Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums ausgelegten Neubauernhof und für Landarbeiter- oder Handwerkerstellen wird ein Reichszuschuß von 8000 RM gewährt, der nicht zurückbezahlt wird. Der Reichszuschuß wird zur Finanzierung aller Bauten eines Siedlungsverfahrens in einer Gesamtsumme gegeben. Die Baukosten der einzelnen Gebäude können daher unter sich ausgeglichen werden, jedoch darf der auf die einzelne Stelle entfallende Reichszuschuß 12 000 RM nicht übersteigen. Diese Regelung gilt für jede im Jahre 1939 ausgelegte Stelle.

In solchen Verfahren, in denen nach dem 1. Januar 1938 neue Gehöfte errichtet oder bestehende Gebäude zu Siedlungsgehöften ausgebaut worden sind, kann der Reichszuschuß bis zur Höhe von 8000 RM an Siedlungsunternehmen für jede der Stellen nachträglich gewährt werden, wenn die Unternehmen zur Deckung der Baukosten mit eigenen Mitteln eintreten mußten. Der Reichszuschuß kann ferner nachträglich für solche nach dem 1. Januar 1938 errichtete Stellen gewährt werden, die aus Mangel an verfügbaren Mitteln unzulänglich ausgebaut worden sind.

Neben der Gewährung dieser Zuschüsse ist ferner bestimmt worden, daß die zinslos hergegebenen Einrichtungsdarlehen, die zur Ergänzung der Mittel der Siedlungsbewerber gegeben werden, nur noch mit 2 v. H. statt mit bisher 4 v. H. getilgt werden müssen.

Steuergutscheine I und II zur Sicherheitsleistung zugelassen

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hatte den Reichsfinanzminister gebeten, klarzustellen, daß die Steuergutscheine I und II auch zur Sicherheitsleistung verwendet werden können, z. B. zur Hinterlegung als Kaution bei den Banleitungen der Gesellschaft Reichsautobahnen oder als Sicherheit für die volle Auszahlung von Abschlagszahlungen bei Bauten. Der Reichsfinanzminister hat dem durch ein Rundschreiben vom 22. 9. 1939 an die Obersten Reichsbehörden entsprochen.

In dem Rundschreiben wird ausgeführt, daß die Ausstattung der Steuergutscheine es gerechtfertigt erscheinen lasse, sie zur Sicherheitsleistung zuzulassen. Die Obersten Reichsbehörden werden gebeten, anzuordnen, daß in allen Fällen, in denen dem Reich auf Grund von Verträgen Sicherheit zu leisten ist, die auf Grund des Neuen Finanzplans ausgegebenen Steuergutscheine als Sicherheit angenommen werden, und zwar die Steuergutscheine I zum Nennwert und die Steuergutscheine II zu dem zur Zeit der Sicherheitsleistung maßgebenden Kurswert. Wichtig ist, daß der Lauf der Fristen, die für die Inanspruchnahme der steuerlichen Bewertungsfreiheit vorgeschrieben sind, im Falle der Hinterlegung zu Sicherheitsleistungen der bezeichneten Art nicht unterbrochen wird.

Der Reichsfinanzminister fügt in einem an den Reichsstand gerichteten Schreiben hinzu, daß die Regierungen der Länder ersucht worden sind, in gleicher Weise zu verfahren und die Gemeinden (Gemeindeverbände) mit entsprechender Weisung zu versehen.

Handwerkerprüfungen wieder in altem Umfange

Die Prüfungsausschüsse des Handwerks sind jetzt wieder für eine Abnahme der regelmäßigen Herbstprüfungen gerüstet. Die Prüfungstätigkeit der zum Heeresdienst einberufenen Prüfer haben die anderen Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit übernommen, so daß die ordnungsmäßige und reibungslose Durchführung aller Prüfungen wieder voll gewährleistet ist. Ueber den Zeitpunkt der einzelnen Gesellen- und Meisterprüfungen geben die Kreishandwerkerschaften, gegebenenfalls auch die Handwerkskammer Auskunft.

Meliorationen werden fortgesetzt

Der Reichsernährungsminister hat die Weiterführung von Meliorationsarbeiten angeordnet. Es ist zu prüfen, welche Arbeiten fortzuführen und welche einzustellen sind. Die verfügbaren Arbeitskräfte und Baustoffe sind in erster Linie bei solchen Arbeiten einzusetzen, die in kurzer Zeit eine landwirtschaftliche Ertragssteigerung erwarten lassen. Dabei sind solche Arbeiten zu bevorzugen, die im Verhältnis zu den jetzt noch erforderlichen Arbeitskräften einen hohen landwirtschaftlichen Bruttonährertrag versprechen. In besonderen Fällen kann die Fortführung in Angriff genommener Unternehmen auch damit begründet werden, daß der bereits fertige Teil wieder zu verfallen droht, wenn nicht sofort weitergearbeitet wird. Der Minister weist im einzelnen darauf hin, daß es z. B. in Frage kommen und notwendig werden kann, Kriegsgefangene bei Weiterführung der Meliorationsarbeiten einzusetzen, insbesondere bei Arbeiten, die der Reichsarbeitsdienst hat aufgeben müssen.

Parkettfußböden
in jeder Ausführung liefert und verlegt
Fritz Pohl, Sorauer Parkettkontor, Sorau
Telefon 2115 Telefon 2115

Wie kann die Gewalt der Hochwässer in Schlesien gemildert werden?

Weitere Staubecken

In einem Aufsatz in der „Schlesischen Tages-Zeitung" beschäftigt sich Regierungsbaurat Niebuhr vom Reichsverkehrsministerium mit den Hochwasserverhältnissen in Schlesien. Er betont in seinen Ausführungen, daß nur durch Schaffung ausreichender Hochwasserschutzräume die Gewalt der Hochwässer gemildert werden kann. Die Reichswasserstraßenverwaltung ist seit Jahren bemüht, Stauräume im Odergebiet zu schaffen, die einerseits der Niedrigwasseraufhöhung dienen, andererseits Hochwasserschutz bieten sollen. 1933 wurde als erstes das Staubecken Ottmachau an der Glatzer Neiße mit einem Gesamtinhalt von 140 Millionen cbm in Betrieb genommen. Das Staubecken hat sich in den vergangenen Jahren bereits günstig ausgewirkt. – Anfang nächsten Jahres wird das Stautbecken Turawa an der Malapane mit einem Inhalt von 105 Millionen cbm, nachdem es in diesem Jahr bereits teilweise gefüllt werden konnte, in Betrieb genommen werden. – Im Bau sind die Staubecken bei Stauwerder an der Klodnitz mit rund 90 Millionen cbm Inhalt und bei Berkhof an der Weistritz mit rund 70 Millionen cbm. Geplant sind weiter im Einzugsgebiet der Quelloder und ihrer Nebenflüsse Stambecken mit einem Inhalt von zusammen etwa 250 Millionen cbm. Außerdem sind Untersuchungen über die Möglichkeit der Anlage eines weiteren Staubeckens an der

Glatzer Neiße oberhalb Ottmachau im Gange. Nach Fertigstellung all dieser Projekte wird somit ein Stauraum von 700- bis 800 Millionen cbm verfügbar sein. Hiervon werden etwa 200 Millionen cbm ausschließlich dem Hochwasserschutz dienen.

Denkmalspflege in Ostoberschlesien

Provinzialkonservator Prof. Dr. Grundmann-Breslau ist vom Reichserziehungsminister mit der Denkmalspflege im ostoberschlesischen Industriegebiet beauftragt worden. Grundmann befaßt sich seit Jahren mit Forschungen über die deutsche Kunst dieses Raumes und hat seine Arbeiten im Kattowitzer Archiv, das in erfreulicher Ordnung vorgefunden wurde, bereits aufgenommen.

Schutz der Danziger Wirtschaft

Schutzverordnung erlassen — Genehmigungen müssen eingeholt werden

Um der Danziger Wirtschaft bei der Eingliederung in die Wirtschaft des bisherigen Reichsgebiets den notwendigen Schutz zu gewähren, haben die zuständigen Reichsminister eine Verordnung zum Schutz der Danziger Wirtschaft erlassen, die im Reichsgesetzblatt verkündet wird. Die Verordnung entspricht im wesentlichen den seinerzeit zum Schutz der ostmärkischen und der sudetendeutschen Wirtschaft erlassenen Vorschriften. Die Verordnung wendet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, die am 31. August 1939 nicht im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig ansässig waren, sowie an Ausländer. Nichtvolksdeutsche und solche juristischen Personen, deren Kapital oder deren Geschäftsführung sich überwiegend in nichtvolksdeutschen Händen befindet. Diese Personen dürfen nur mit Genehmigung gewerbliche Unternehmungen, Betriebe, Zweigbetriebe und ähnliches im Danziger Gebiet neu errichten. Vertreterbezirke des bisherigen Reichsgebietes auf Danziger Gebiet ausdehnen oder im bisherigen Reichsgebiet ansässige Handelsvertreter in das Danziger Gebiet entsenden oder Bestellungen aus dem Danziger Gebiet durch Handelsvertreter im bisherigen Reichsgebiet entgegennehmen, bestehende gewerbliche Unternehmungen in das Danziger Gebiet verlegen, die Leistungsfähigkeit ihrer oder der unter ihrem bestimmenden wirtschaftlichen Einfluß stehenden Unternehmungen und Betriebe im Danziger Gebiet erweitern, im Danziger Gebiet bestehende gewerbliche Unternehmungen und Betriebe oder Anteilsrechte an ihnen erwerben, sich an solchen beteiligen oder Vorverträge dieses Inhalts abschließen. Ferner ist es verboten, betriebliche Anlagen jeder Art ohne Genehmigung aus dem Danziger Gebiet zu verbringen. Die Genehmigung wird von dem zuständigen Reichsminister jeweils für seinen Geschäftsbereich erteilt. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung werden durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jubiläen

Beton- und Monierbau AG. in Berlin. Goldenes Geschäftsjubiläum. Diese älteste Betonfirma Deutschlands beging am 15. Oktober ihr fünfzigjähriges Geschäftsjubiläum. Mit der Geschichte der Firma ist die Entwicklung des gesamten Eisenbetonbaues auf das engste verbunden. Erfinder dieser Bauweise war Joseph Monier, der 1867 sein erstes Patent auf die Herstellung von Betonkübeln, die mit Eisen bewehrt waren, nahm.

Königsberg (Pr). Die Firma Windschild & Langelott, die heute etwa 3000 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt, blickt in diesen Tagen auf ihr 50jähriges Bestehen zurück. Das bekannte Unternehmen, das neben zahlreichen Industriebauten, Schiffahrtskanäle, Schleusen, Kanalisationswerke, Wasserwerke, Befestigungen usw. ausführte, wurde ursprünglich als Einzelfirma von den damaligen Inhabern, dem Kaufmann Martin Wilhelm Langelott und dem Ingenieur Gustav Windschild in Cossebaude bei Dresden gegründet und dehnte sich dann mit seinen Niederlassungen in Bromberg und Insterburg auf den Osten aus. Im Jahre 1909 folgte die Niederlassung in Berlin, 1911 die in Bremen. 1926 wurde der Hauptsitz nach Berlin verlegt. Bromberg war bis zum Ausgang des Weltkrieges die technische Zentrale für den Osten. Bevor der ganze technische Betrieb nach Königsberg verlegt wurde, hat der Schwerpunkt des Gesamtunternehmens jedoch rein umsatzmäßig im Osten gelegen. — Bis zum Jahre 1932 wurde die Firma von dem Begründer, Dr.-Ing. e. h. Wilhelm Langelott, geleitet. Seitdem steht an der Spitze des Unternehmens der Königsberger Regierungsbaumeister Albert Freudigmann. Am Tage des 50jährigen Bestehens des Unternehmens sah der Leiter der Berliner Hauptniederlassung, Direktor Paul Schönerstedt, auf eine 40jähr. Tätigkeit bei der Firma zurück.

Meisterprüfungen

Frankfurt a. d. Od. Vor der zuständigen Meisterprüfungskommission des Kammerbezirks Frankfurt (Oder) haben folgende Handwerker ihre Meisterprüfung mit Erfolg bestanden: Zimmerer: Günther Besser aus Gassen NL.; Willy Dräger aus Frankfurt (Oder); Max Tischer aus Frauendorf.

Persönliches

Breslau. Am 1. Oktober d. J. ist nach mehr als 31jähr. Tätigkeit Stadtbaurat Dr.-Ing. Günther Trauer aus den Diensten der Stadtverwaltung ausgeschieden. Zuzächst war Dr.-Ing. Trauer Leiter des Brückenbauamtes. Unter seiner Leitung standen u. a. der Bau der Kaiserbrücke, der Hindenburg- und der Rosenthaler Brücke. Daneben war er an den schwierigen statischen Berechnungen bei der Errichtung der Jahrhunderthalle hervorragend beteiligt. Nach dem Kriege wurde Dr. Trauer als Magistratsoberbaurat Direktor der Städtischen Kanalisationswerke, um 1925 als Nachfolger des Geheimrats von Scholz in das Amt des Stadtbaurats einzurücken und die Leitung des gesamten Tiefbauwesens zu übernehmen. Seiner maßgeblichen Mitwirkung verdankt Breslau die neuzeitliche Entwicklung der letzten Jahre. So schuf er u. a. die Oderkraftwerke der Stadt, die neue Werderbrücke, den modernen Umbau der Universitätsbrücke, der Paß- und der Fürstenbrücke, den Ausbau der Hauptverkehrsstraßen und der großen Ausfallstraßen, die Umgestaltung der Plätze, die Erschließung der 1928 eingemeindeten Ortschaften und der Siedlungsgebiete durch Brücken- und Straßenbauten, durch Entwässerungs- und Lieferungs-Rohrleitungen auf Grund eines großzügigen, der Leistungsfähigkeit der Stadt angepaßten Arbeitsbeschaffungsprogramms.

Firmenregister

Neueintragungen

Allenstein. Ziegelwerk Salbken-Allenstein, Ingenieur Gotthard Schienagel, Salbken. Inhaber: Ingenieur Gotthard Schienagel, Königsberg Pr.

Bergen Rügen. Rügensche Kalksandsteinfabrik Putbus. Inhaber: Heinrich Teudt in Putbus a. R.

Cottbus. Baustoffhandel Werner Justke. Inhaber: Kaufmann W. Justke.

Neusalz Oder. Hermann August Teichert, Holzgroßhandlung, Neusalz Oder. Inhaber: Holzkaufmann Hermann August Teichert, Neusalz Od.

Pölitz Pom. Paul Curt Steffen, Sägewerk, Jasenitz Pom. Inhaber: Kaufmann Paul Curt Steffen, Jasenitz.

Sagan. Saganer Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sagan. Stammkapital: 100 000 RM. Geschäftsführer: Stadtoberinspektor Bruno Jung, Sagan.

Sagan. Vereinigte Ziegel- und Hohlsteinwerke August Kahr & Co., Kommanditgesellschaft, Sagan.

Schmiedeberg Rsgb. Walter Exner, Baumeister, Arnsdorf Rsgb. Prokura: Frau Ruth Exner geb. Wißwede, Arnsdorf Rsgb.

Troppau. Gustav Wallek, Handel mit Holz und Baumaterialien, Troppau, Adolf-Hitler-Ring 63. Geschäftsinhaber: Kaufm. Gustav Wallek, Troppau.

Troppau. Marmor-, Granit- und Syenitwerk Franz Hackenberg & Pohl, Neudorf Nr. 40, Kr. Freiwaldau.

Troppau. Ziegelverkaufsvereinigung Troppau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Troppau, Hans-Kudlich-Gasse 4. Stammkapital: 26 650 RM. Geschäftsführer: Karl Friedrich, Troppau.

Veränderungen

Breslau. Breslauer Baubank, Breslau, Gartenstraße 34. Geändert in Siedlungs- und Bau-Aktiengesellschaft Krietern.

Breslau. Terrain-Aktiengesellschaft Gräbschen, Breslau, Gartenstraße 34. Geändert in Siedlungs- und Bau-Aktiengesellschaft Gräbschen.

Breslau. Terrain-Aktiengesellschaft Kleinburg, Breslau, Gartenstraße 34. Geändert in Siedlungs- und Bau-Aktiengesellschaft Kleinburg.

Breslau. Robert Liebrecht, Holzgroßhandlung, Tauentzienstraße 97. Geändert in: Robert Liebrecht, Inhaber: Paul Hühn.

Breslau. Josef Mayser, Großhandlung in Eisen- und Metallwaren, Karlstraße 30. Neuer Inhaber: Kaufmann Eberhard Mayser, Breslau.

Breslau. Alfred Müller, Baugeschäft, Breslau, Tiergartenstraße 49. Geändert in: Alfred Müller, Inhaber: Willi Heller.

Breslau. Ernst Rösner, Kulturtechnisches Büro und Tiefbauunternehmung, Breslau, Viktoriastraße 4. Geändert in: Ernst Rösner & Söhne, Kommanditgesellschaft, Tiefbauunternehmung.

Jauer. Karl Heidrich, Herstellung von Zementwaren und Baustoffhandlung, Jauer. Geändert in: Karl Heidrich, Herstellung von Betonwaren aller Art. Die Baustoffhandlung ist auf Bautechniker Willi Heidrich in Jauer übergegangen.

Königsberg Pr. Walther Stetza, Ingenieur, Tiefbauunternehmung, Zweigniederlassung, Königsberg Pr. Jetziger Inhaber: Witwe Helene Stetza, geb. Lingner, Kauffrau, Berlin.

Liegnitz. Johannes Krüger, Baumeister, vorm. Max Palatzky, Hochbau, Tief- und Eisenbetonbau, Liegnitz. Geändert in: Johannes Krüger, Hochbau, Tief- und Eisenbetonbau.

Stettin. Norddeutsches Heim. Wohnungsbau-Gesellschaft des norddeutschen Handwerks mbH. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt.

Wohlau. Schroller & Schn. Dachstein- u. Klinkerwerk, Leubus. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Burgdorf, Kreis Glogau, verlegt.

Aufgehobene Konkursverfahren

Spremberg (Lausitz). Gemeinnützige Wohnungsbau-Genossenschaft eGmbH. für Slamen und Umgebung, in Slamen.

Stettin. Stettiner Baustoff-Handelsgesellschaft m. b. H., Stettin, Linsingstraße 27.

Sudetengau

Tarifordnung zur Abänderung der Tarifordnung für die an Bauvorhaben der öffentlichen Hand beteiligten Betriebe des Baugewerbes in den Regierungsbezirken Aussig, Karlsbad und Troppau vom 11. Januar 1939

(Tarifregister Nr. 2632/1, Reichsarbeitsblatt Nr. 4 vom 5. Februar 1939)

Ziffer 1 Abs. 1 des § 8 erhält folgende Fassung: „Die Gefolgschaftsmitglieder, die ihren Heimatort im Sinne der Ziffer 3 Abs. 2 innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches haben, haben Anspruch auf freie Wochenendheimfahrten nach ihrem Heimatort und zurück zur Baustelle unter Fortfall des Lohnes nach folgender Tabelle:

Bei der Entfernung der Baustelle vom Heimatort	Verheiratete	Ledige
von mehr als 15 bis zu 100 km	alle 2 Wochen	alle 6 Wochen
von mehr als 100 bis zu 200 km	alle 3 Wochen	alle 8 Wochen
von mehr als 200 bis zu 300 km	alle 4 Wochen	alle 8 Wochen
von mehr als 300 bis zu 400 km	alle 6 Wochen	alle 10 Wochen
von über 400 km	alle 8 Wochen	alle 12 Wochen

Der § 10 (Ausländer) kommt in Fortfall.

Reichenberg, den 15. August 1939.

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland.
M. W. d. G. b. Dr. Köllner.

Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 25 vom 5. September 1939.

*

Freiwaldau. Hier beginnt demnächst die Stadt mit dem Bau von neun Wohnhäusern mit insgesamt 63 Wohnungen. Die Bauten sollen noch in diesem Jahr unter Dach gebracht werden.

Friedeberg. Eine ganz erhebliche Erweiterung erfährt hier z. Zt. das Bahnhofsempfangsgebäude durch einen massiven Anbau. — An der Hubert-Gulich-Straße erstehen z. Zt. zwei neue Familienwohnhäuser, die noch vor Eintritt des Winters unter Dach gebracht werden sollen.

Neudeck b. Neutitschein. Scheune des Landwirts Adolf Beck brannte ab.

Römerstadt. Hier wird ein sechs Wohnungen enthaltendes Beamtenwohnhaus neben dem Amtsgericht errichtet. Der Bau wird mit Reichsmitteln durchgeführt. — Der Ausbau des Rathauses geht seiner Vollendung entgegen.

Setzdorf. Die Neuschotterung der Reichsstraße vom Gemärke bis nach Friedeberg ist fertiggestellt. Die vorgesehene Teerdecke kann erst im kommenden Frühjahr durchgeführt werden.

Troppau. In der letzten Sitzung kamen sich die Troppauer Ratsherren überein, die Haftung für ein Darlehen von fast einer halben Million RM zur Schaffung von 108 Volkswohnungen zu übernehmen.

Protektorat Böhmen-Mähren

Mähr.-Ostrau. Der Regierungskommissar von Mährisch-Ostrau, Dr. J. Hinner, hat zum Zwecke der Stadtverschönerung eine eigene Fachkommission bestellt, die schon in der allernächsten Zeit mit ihren Arbeiten beginnen wird. An die Spitze der Fachkommission wurde Ingenieur Erich Scheslavsky berufen.

Beilagenhinweis. Der heutigen Auflage unserer Zeitung liegt ein Prospekt der **Gipswerk Neuland G. m. b. H., Neuland über Löwenberg Schles.,** bei, auf den wir unsere Leser aufmerksam machen.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und Geschäftliche Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau.

Anzeigenpreise: 1/1 1/2 1/3 1/4 1/5 1/6 1/8 1/10 1/12 1/16 1/20 1/30 1/40 1/60 Seite 180,— 90,— 60,— 45,— 36,— 30,— 22,50 18,— 15,— 11,25 9,— 6,— 4,50 3,— RM. **Nachlässe und Vorzugsplätze** nach Tarif. Gültig ist z. Zt. Preisliste Nr. 6 vom 1. 1. 38.

Postauflieferung: Mittwoch. — **Anzeigenschluß:** Dienstag 9 Uhr. — **Erscheinungstag:** Donnerstag. — **Bezugspreis:** Monatl. 1,30 RM., vierteljl. 3,90 RM.; bei Postbezug einschl. 0,06 Rpf. Zeitungsgebühr zuzügl. 6 Rpf. Bestellgeld. — Einzelheft 0,40 RM.

Breslau 2, Tauentzienstr. 79, Fernspr. 58844—46 Postscheckkonto Amt Breslau 598. | **Leipzig C 1,** Windmühlenstr. 47, Fernspr. 17595 Postscheckkonto Amt Leipzig 52481. | **Polen:** Postscheckkonto Amt Warszawa Nr. 194229 | **Verlag:** Paul Steinke, Breslau - Leipzig **Druck:** Brehmer & Minuth Breslau.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel

Nummer 42 19. Oktober 1939

Schlechtwetterregelung für die auf Baustellen der öffentlichen Hand im Winter 1939/40 beschäftigten Bauarbeiter*)

Von Ministerialrat Dr. **Kalckbrenner**, Berlin

1. Der Reichstreuhänder der Arbeit, Dr. Schmelter, hat als vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder der Arbeit auch in diesem Jahre eine Tarifordnung erlassen, die den Saisoncharakter des Baugewerbes zu überwinden trachtet und den sozialen Zweck hat, vor allem den auswärtigen Bauarbeitern, die auf den Baustellen des Reiches in großer Zahl tätig sind, einen Lohn zu sichern, der es ihnen ermöglicht, eine nur vorübergehende Unterbrechung der Arbeit durch die Witterungsunbilden des Herbstes und des Winters in Kauf zu nehmen und an der Baustelle zu bleiben. Die Tarifordnung ist im Teil VI der Nr. 28 des Reichsarbeitsblattes (sowie auch in unserer vorigen Nr.) veröffentlicht. Sie ist vom 29. September 1939 datiert und tritt mit der Lohnwoche, in die der 16. Oktober 1939 fällt, in Kraft.

Die sogenannte Schlechtwetterregelung für die großen Bauvorhaben des Reiches ist an sich eine jährlich wiederkehrende Erscheinung des sozialpolitischen Geschehens. Zum fünften Male wird sie erlassen. Aber es handelt sich nicht mehr um die gleiche Regelung, wie sie im Jahre 1935 zum ersten Male ergangen ist. Anfangs wurde für 32 Stunden, dann für 36 Stunden in der Woche eine Lohngarantie vorgesehen. Mit dieser Garantie war aber eine Verpflichtung zur Leistung von Vor- und Nacharbeit verbunden. Da jedoch die Leistung von Vor- und Nacharbeit im Winter schon der kurzen Tageshelle wegen häufig in Frage gestellt war, wurden bereits im Vorjahre die Bestimmungen über Vor- und Nacharbeit in der Tarifordnung gestrichen und dem Grundsatz der reinen Lohngarantie der Vorzug gegeben. Gleichzeitig wurde an Stelle der Garantie von 36 Wochenstunden eine Garantie von 60 v. H. des Lohnes eingeführt, den der Arbeiter ohne Arbeitsausfall infolge Schlechtwetters verdient haben würde.

Die Schlechtwetterregelung des Winters 1939/40 bringt neue soziale Verbesserungen: sie ist weiterhin verfeinert worden, so daß sie den Arbeitseinsatz auswärtiger Arbeiter erleichtert und es ermöglichen wird, die Baustellen im kommenden Winter so lange im Betrieb zu halten, bis die Natur etwa durch langandauernden Frost das Stillegen gebietet.

2. Die Tarifordnung ist, wie bereits bisher, eine Reichstarifordnung. Sie gilt jedoch in diesem Winter zum ersten Male uneingeschränkt für das ganze Reich einschließlich der Ostmark und des Sudetenlandes. Das Danziger Gebiet konnte allerdings noch nicht einbezogen werden, brauchte jedoch auch nicht ausdrücklich aufgenommen zu werden, da das Reichsrecht in Danzig noch nicht eingeführt ist. Der fachliche Geltungsbereich der Tarifordnung erfaßt alle Betriebe des Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes, des Zimmereigewerbes, des Straßenbaugewerbes einschließlich des Pflasterergewerbes sowie der Asphalt- und Teerstraßenbetriebe und der Gartenbaubetriebe, die auf den Baustellen der Reichsautobahnen und der Wehrmacht beschäftigt sind. Wenn zunächst nur diese Baustellen einbezogen werden, so geschieht dies, weil sie besonders wichtig sind und in großer Zahl auswärtige Bauarbeiter beanspruchen. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, auch für andere Baustellen der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft, auf denen auswärtige Arbeiter in größerer Zahl beschäftigt werden und die ihrer Dringlichkeit wegen den Winter über offengehalten werden müssen, die Schlechtwetterregelung zu übernehmen. Hatte bisher der Reichsarbeitsminister jeweils durch eine interne Verwaltungsmaßnahme die Reichstreuhänder der Arbeit ermächtigt, die Schlechtwetterregelung auf solche Bauvorhaben durch Sondertarifordnungen zu erstrecken, so stellt diesmal die Tarifordnung selbst diese Möglichkeit ausdrücklich durch den Hinweis fest, daß die Ausdehnung auf andere Baustellen den für die einzelnen Baustellen zuständigen Reichstreuhändern der Arbeit vorbehalten bleibt.

Die Tarifordnung erstreckt sich zum ersten Male in ihrem persönlichen Geltungsbereich — und hierin liegt ein begrüßenswerter sozialer Fortschritt — auf alle Arbeiter, also auch auf die vom Betrieb auf die Baustelle entsandten Arbeiter (sog. Stammarbeiter), die bisher nicht einbezogen worden waren. Denn man hatte angenommen, daß sie, da sie mit dem Betrieb stärker verbunden seien als die unständigen Arbeiter, von vornherein Gegenstand besonderer Fürsorge seitens des Betriebsführers auch in dieser Richtung sein müßten. Diese Annahme hat sich jedoch als unrichtig erwiesen, weil heute die entsandten Arbeiter vielfach einen verhältnismäßig hohen Hundertsatz der Gesamtgefolgschaft ausmachen, so daß von der Sonderstellung, die einst der sogenannte Stammarbeiter innerhalb der Gefolgschaft inne hatte, bereits viel verlorengegangen ist. Jedenfalls kann nicht mehr anerkannt werden, daß der entsandte Arbeiter so günstig gestellt sei, daß ihm der Garantielohn der Schlechtwetterregelung vorenthalten werden könnte. Die Tarifordnung erfaßt also jetzt ausnahmslos alle Arbeiter, selbstverständlich auch unabhängig davon, ob sie etwa von einem auswärtigen Wohnsitz an die Baustelle vermittelt worden sind oder ob sie in der näheren Umgebung der Baustelle ihren Wohnsitz haben, also als einheimische Arbeiter anzusprechen sind. Daß zahlreiche, auf den Baustellen der Reichsautobahnen und der Wehrmacht beschäftigte Bauarbeiter fern von der Baustelle ihren ständigen Wohnsitz haben, war der Ausgangspunkt für die Schaffung der Schlechtwetterregelung; für die Durchführung der Schlechtwetterregelung ist dieser Gesichtspunkt nicht mehr entscheidend. Gilt die Schlechtwetterregelung für eine Baustelle, so gilt sie ebenso für einheimische wie für auswärtige Arbeiter, solange sie im Arbeitsverhältnis stehen.

3. Voraussetzung für die Zahlung des Garantielohnes ist, daß infolge schlechter Witterung Arbeit ausfallen muß, so daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit nicht mehr erreicht wird. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt hierbei eine solche von mindestens 8 Stunden. Für jede Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, während der infolge Witterungsunbilden nicht gearbeitet werden kann, werden 60 v. H. des Stundenlohnes, und zwar des tatsächlichen, nicht etwa nur des tariflichen Stundenlohnes, gezahlt. Erhält also der Gefolgsmann zu seinem tariflichen Stundenlohn eine Leistungszulage von 10 v. H., so errechnet sich der 60prozentige Garantielohn aus dem tariflichen Stundenlohn plus 10 v. H. Für Akkord- und Prämienarbeiter wurde die bisherige umständliche Regelung aufgegeben, die einen Durchschnittsverdienst der letzten vor der Lohnwoche liegenden 4 Lohnwochen zu ermitteln vorschrieb, wobei Tage, an denen nicht oder nicht voll gearbeitet wurde, außer Betracht blieben. Nunmehr wird der 60prozentige Garantielohn des Akkord- oder Prämienarbeiters für jede Ausfallstunde aus dem für ihn geltenden tariflichen Stundenlohn, zu dem 30 v. H. zugeschlagen werden, berechnet. Diese Berechnungsweise hat für die Praxis den Vorzug größter Einfachheit; sie ist, da sie von einem Akkordrichtsatz ausgeht, der um 10 v. H. über dem tariflichen Akkordrichtsatz liegt, auch gerecht.

Die Tarifordnung läßt den Bauherrn oder die von ihm beauftragte Stelle, also nicht den Bauunternehmer, darüber entscheiden, ob und wann die Arbeit mit Rücksicht auf die Witterung aufzunehmen, fortzuführen oder einzustellen ist. Die Notwendigkeit dieser Regelung ergibt sich bereits daraus, daß bei den großen Bauvorhaben häufig zahlreiche Baubetriebe beschäftigt sind, so daß eine einheitliche Entscheidung, die nur der Bauherr treffen kann, erforderlich ist. Aus dem gleichen Grunde obliegt dem Bauherrn auch, darüber zu entscheiden, ob die Gefolgschaft wegen ungünstiger Witterung etwa zu entlassen ist. Arbeitsbereitschaft während der zu vergütenden Ausfallstunden, über die ebenfalls der Bauherr entscheidet, kann nur gefordert werden, wenn die Gefolgschaft gegen Witterungseinflüsse an der Baustelle geschützt ist, also Unterstellgelegenheit vorhanden ist.

Die Tarifordnung ist von vornherein ihrem Zweck nach zeitlich begrenzt; sie endet daher mit dem Beginn der günstigeren Jahreszeit. Mit der Lohnwoche, in die der 31. März 1940 fällt, tritt sie außer Kraft.

*) Aus dem Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 5. 10. 1939.

Zahlungsfristen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Der Zahlungsverkehr muß im Interesse der Gesamtwirtschaft unbedingt und reibungslos aufrechterhalten werden. Bei Verbindlichkeiten, die vor Kriegsbeginn entstanden sind, können sich hierbei unter dem Einfluß der gegenwärtigen Verhältnisse in Einzelfällen Härten ergeben, zu deren Beseitigung der Ministerrat für die Reichsverteidigung die Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen in Rechtsstreitigkeiten vom 11. Oktober 1939 erlassen hat. Danach kann das Gericht einem Schuldner, der von Gläubiger wegen einer vor dem 1. September d. J. begründeten Zahlungsverbindlichkeit verklagt wird, eine Zahlungsfrist von bis zu drei Monaten bewilligen, wenn dies im Interesse des Schuldners dringend geboten und dem Gläubiger nach Lage der Verhältnisse zumutbar ist. Wenn also in derartigen Fällen ein Schuldner gerichtlich in Anspruch genommen wird und gütlicher Ausgleich nicht zu erzielen ist, kann der Schuldner, falls die Voraussetzungen gegeben sind, jedenfalls erreichen, daß er nur unter Bewilligung einer Zahlungsfrist verurteilt wird. Der Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist kann auch schriftlich gestellt werden; es ist aber selbstverständlich, daß der Schuldner, schon im Interesse eines gütlichen Ausgleichs, gut daran tun wird, im Verhandlungstermin zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Es sei aber nochmals hervorgehoben, daß im Interesse der Allgemeinheit jeder zahlungsfähige Schuldner seinen Verbindlichkeiten pünktlich nachkommen muß und die Zahlungsfrist nur unter besonderen Voraussetzungen im Einzelfall bewilligt werden kann.

Adolf-Hitler-Stiftung

Die „Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer" ist am 20. April 1939, an dem Tage, an dem der Führer sein fünfzigstes Lebensjahr vollendete, von den im Deutschen Gemeindetag zusammengeschlossenen großdeutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden begründet worden. Sie will begabten Hoch- und Fachschulstudenten helfen, das Studium der Architektur oder des Städtebaues zu ergreifen oder zu vollenden. Aus diesem Grunde erhalten alljährlich am Geburtstage des Führers zehn bis zwanzig Hochschul- oder Fachschulstudierende ein Stipendium von jährlich 1500 bis 2500 RM. Das Stipendium wird für die Dauer von ein, zwei oder drei Jahren gewährt. Die Anwärter werden von einem Kuratorium ausgewählt, das vom Führer bestellt ist. Soweit der Führer nicht selbst über die Verteilung des Stipendiums Entscheidungen trifft, erfolgt die Auswahl der Anwärter auf Antrag der Leiter der zuständigen Fachschulen und der Dekane der Fakultät für die Abteilung Architektur und Städtebau an den Technischen Hochschulen. Die Anträge sind bis zum 15. Dezember an den Deutschen Gemeindetag zu richten. Der Antrag muß Persönlichkeit, Bildungsgang und Fähigkeiten des Anwärters eingehend beschreiben. Die Stiftung ist an sich nicht dazu bestimmt, Fachschulstudenten eine zusätzliche Hochschulbildung zu ermöglichen. Nur in besonders begründeten Fällen wird einem solchen Antrage entsprochen werden.

Dr. R., B.

Anträge auf Lehrlingszuweisung weiterhin möglich

Die Berufsausbildung des Nachwuchses darf auch durch den Krieg nicht unterbrochen werden, sie steht vielmehr mit an der Spitze der arbeitspolitischen Probleme der Gegenwart. Der Reichsarbeitsminister stellt in seinem Erlaß vom 25. September 1939 ausdrücklich fest, daß die Berufsausbildung während des Krieges fortgeführt wird. Die Einrichtungen und die Arbeiten der Arbeitseinsatzbehörden werden auf dem Gebiete der Berufsberatung und der Nachwuchslenkung ohne Einschränkung fortgeführt. Selbstverständlich stehen bei der Lenkung des Nachwuchses die wehrwirtschaftlich wichtigen Berufe an der Spitze. Der Antrag auf Genehmigung zur Einstellung von Jugendlichen zur beruflichen Ausbildung erfolgt wie bisher auf vorgeschriebenen Vordrucken an das zuständige Arbeitsamt. Der angesetzte Meldetermin ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse aufgehoben worden. Es können daher auch weiterhin Anträge auf Einstellung von Lehrlingen gestellt werden. Die Anträge für die Ostern 1940 einzustellenden Lehrlinge sollen aber möglichst vor dem 1. Januar 1940 gestellt werden. Nach wie vor bleiben natürlich die Voraussetzungen, daß Lehrlinge nur in solche Lehrstellen vermittelt werden, die eine persönlich und fachlich gute Berufsausbildung sicherstellen können. Die Verpflichtung der Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft, sich dem Arbeitsamt gegenüber zu jedem Antrag gutachtlich zu äußern, fällt in Zukunft fort.

Dr. R., B.

Einkommensteuer-Kriegszuschlag der Gefolgschaftsmitglieder

Nach der in der Praxis üblichen Uebernahme von Sozialversicherungsbeiträgen über den Pflichtanteil des Betriebsführers hinaus, ist zur Sprache gekommen, ob der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, den ihre Gefolgschaftsmitglieder zu zahlen haben, auch übernommen werden kann. Dies ist mit dem Sinn und Zweck des Kriegszuschlages nicht vereinbar. Einmal soll zwar durch diesen Zuschlag die Finanzierung des uns aufgezwungenen Krieges unterstützt werden, zum anderen aber soll doch der in der Heimat Gebliebene ein persönliches Opfer dadurch bringen, daß er als in der Heimatfront Stehender sich Einschränkungen seiner Lebensführung als Ausdruck seines Dankes an den Soldaten in der Wehrfront auferlegt. Es ist also nicht vereinbar mit diesen Grundsätzen, wenn der Betrieb Gefolgschaftsmitgliedern durch Zahlung des Kriegszuschlages die Möglichkeit nimmt, ihre Pflichten zu erfüllen. Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg hat daher die Uebernahme des Kriegszuschlages durch den Betriebsführer verboten und das Verbot mit auf den 4. September 1939 rückwirkender Kraft ausgestattet. Es müssen also etwa gewährte Beträge entsprechend zurückgenommen werden.

Dr. R., B.

Zeitschriftenschau

„Das schöne Heim“, Monatshefte für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk. 11. Jahrgang, Heft 1, Oktober 1939. Verlag F. Bruckmann KG., München 2.
Das Oktoberheft der Zeitschrift „Das schöne Heim“ eröffnet den neuen Jahrgang mit einem Aufsatz von Max Schoen, in welchem das Problem des Hausbaues am Rande der Großstädte an Hand von Arbeiten des Architekten Georg Hellmuth Winkler, München, erläutert wird. Die vorbildlichen, in vielen Abbildungen gezeigten Arbeiten G. H. Winklers zeigen, wie durch schlichte, selbstverständliche Gestaltung ländlich wirkende, kleine Wohnhäuser geschaffen wurden, die fast durchweg das Obergeschoß in ein hohes steiles Dach eingegliedert haben und dadurch zu der stillen, heimatgebundenen Art des Kleinstädters zurückfinden. Drei große Abbildungen zeigen neue Innenräume von Architekt Denis Benicey, Stuttgart, die durch schöne Lichtwirkung sehr ansprechen. Architekt Fritz Glantz hat in Berlin-Dahlem ein weiträumiges, in der Aufteilung besonders geglücktes Einfamilienhaus geschaffen. Das Eßzimmer wurde dabei in Form eines kleinen Gartensaales mit anschließender Terrasse in den Garten geschoben, wodurch ein Obergeschoß Raum für einen Dachgarten zur Verfügung stand. Einige Gartenbilder aus Wien zeigt Gartengestalter Witti Vietsch. Hans Eckstein gibt einen Beitrag „Das Zweckmäßige und die Form“, den er mit Arbeiten der Werkstätten für deutsche Kunstmöbel, Richard Münch, Fürth, illustriert. Von Architekt Albert Haberer, Stuttgart, werden zwei schlichte, aber behagliche Sitzecken gezeigt. Die kunsthandwerklichen Werkstätten der Firma Spinn, Berlin, sind mit neuen Beleuchtungskörpern vertreten. Von Nachrichtentexti beendet neben den Gartenvorschlägen für Oktober und einem Literaturbericht das Heft. Durch jede Buchhandlung vierteljährlich 4,95 RM.

Heraklith-Rundschau. Hausmitteilung der Heraklith-Werke Simbach und Radenthein. 11. Jahrgang. Nr. 5 vom Oktober 1939.
Inhalt: Kirche in Pernitz/Ortmann, Niederdonau. Von Dipl.-Architekt Robert Kramreiter, Wien VIII. — St. Josef-Kirche in Wien XXI. Von Dipl.-Architekt Robert Kramreiter, Wien. — Martinskirche am Fraglitzdhof in Stuttgart. Von Architekt Regierungsbaumeister Karl Gonser, Rodenkirchen bei Köln. — Evangelische Kirchen in Grüne bei Iserlohn und in Lendringsen. Von Architekt Helmut Systermbrink, Iserlohn/Westfalen. — Reformierte Kirche in Sok, Slowakei. — Kirche in Solesmes, Nordfrankreich. — Sankirche in Konstanz. Entwurf und Bauleitung Erzbischöfliches Bauamt Konstanz. — Friedhofskapelle in Berlin-Tegel. Von Architekt Kustos Winfried Wendland, Berlin-Charlottenburg.

Wirtschaftliche Kurzbriefe über Steuer-Verkehrswesen, Wirtschaftskunde. Rudolf-Lorentz-Verlag, Charlottenburg 2, Berliner Straße 41/43. 20. Jahrgang. Lieferung 42 vom 10. Oktober 1939.
Inhalt: Aktuelle Steuerfragen. Von Rechtsanwalt Dr. Brandt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin. — Die Regelung der Mieten für Baugeräte. Von Rechtsanwalt Dr. Mundhenke, Berlin. — Die Feststellung von Sachschäden bei Kriegshandlungen. Von Ministerialrat Dr. Friedrich Thiele, Berlin. — Kurzarbeiterunterstützung. Von Rechtsanwalt Dr. Karl Peter, Berlin.

Wandelstreifen

Bauindex

1913 = 100

Januar 1939 — 137,2 Februar 1939 — 137,2 März 1939 — 137,2
April 1939 — 137,7 Mai 1939 — 137,9 Juni 1939 — 138,2
Juli 1939 — 138,2 August 1939 — 138,6

Baustoff-Index

1913 = 100

August 1939					September 1939				Oktober 1939
2.	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27	4.
	122,7					122,7			122,7

Indexziffern der Baukosten

1928/1930 = 100
Aus „Wirtschaft und Statistik“

	1938 Aug.	1939 Juli	1939 Aug.		1938 Aug.	1939 Juli	1939 Aug.
Berlin	79,6	81,8	82,7	Stuttgart	73,9	74,6	74,6
Bremen	79,4	80,2	80,2	Gruppenindexziffern			
Breslau	79,2	80,2	80,0	Steine u. Erden	75,5	76,1	76,3
Essen	79,0	80,0	80,0	Schnittholz	90,3	94,2	94,2
Frankfurt a. M.	78,3	81,5	81,5	Baueisen	87,6	88,0	88,0
Hamburg	76,1	77,4	77,4	Baustoffe zus.	80,7	82,4	82,6
Hannover	76,2	78,5	78,5	Löhne[1]	72,2	72,2	72,2
Karlsruhe	73,3	73,7	73,7	Preise für fertige Arbeit. d. Baunebengewerbe	81,2	83,5	83,7
Köln	86,5	85,7	86,1				
Königsberg i. Pr.	80,2	80,5	—				
Leipzig	74,3	75,2	75,2				
Magdeburg	81,3	81,1	81,2	Gesamtindex 1928/30 = 100	77,8	79,1	79,3
München	77,1	77,3	77,4	1913 = 100	136,0	138,2	138,6
Nürnberg	74,4	80,4	81,5				

[1] Tariflöhne für die in der Indexziffer berücksichtigten Bauarbeiter (Rohbau) nach ihrem Anteil an den Kosten des Wohnhausbaus.

Die Indexziffer der Baukosten ist gegenüber dem Vormonat um 0,3 v. H. gestiegen. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Verteuerungen, die in einigen Städten mit besonders großem und dringlichem Bauprogramm eingetreten sind und die mit der Notwendigkeit des Bezugs von Baumaterialien in kleineren Mengen oder aus weitentfernten Gebieten zusammenhängen. In erster Linie wirken sich Preiserhöhungen für Handwerkerarbeiten in Nürnberg sowie etwas höhere Preise für Mauersteine (Heraufsetzung der Abgabe für den Frachtausgleich von 1 auf 2 RM je 1000 Stück) und Fuhrkosten in Berlin aus. Daneben kommt auch eine Erhöhung der Preise für Mauersteine in Köln zum Ausdruck. Von Breslau wurden für Bauholz Preisabschwächungen gemeldet.

Preisbildung bei Lieferungen in die besetzten Gebiete

Nach einem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung an die Reichsgruppe Industrie, die Reichsgruppe Handel, den Reichsstand des deutschen Handwerks dürfen bis zum Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die Preisbildung im beiderseitigen Warenverkehr mit den besetzten Gebieten bei Lieferungen vom Altreich in die besetzten Gebiete und Danzig höchstens die im inländischen Geschäftsverkehr zulässigen Preise berechnet werden.

Wichtiges über die Güterbeförderung

Der Pressedienst der Reichsbahn teilt mit:

Soweit die Güterbeförderung nicht als lebenswichtig freigegeben ist, bedarf sie bis auf weiteres einer Genehmigung durch die Reichsbahndirektion. Frachtbriefe für Stückgutsendungen des Gewerbes sind mit einer begründeten Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer des Empfangsortes zu versehen, dann bei der Verkehrsgruppe der zuständigen Reichsbahndirektion direkt einzureichen. Frachtbriefe für Wagenladungen sind möglichst mit einer begründeten Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer des Empfängers an die Industrie- und Handelskammer des Versenders einzureichen. Diese gibt die Frachtbriefe an die zuständige Stelle weiter. Die Rückgabe der genehmigten und der nichtgenehmigten Frachtbriefe erfolgt für Stückgüter persönlich, wenn sie persönlich überbracht werden. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Wagenladungen, werden die Frachtbriefe durch die Post zurückgesandt. Es ist daher zwecklos, wenn einzelne Firmen die Frachtbriefe für Wagenladungen selbst abholen wollen, vielmehr muß im Interesse dieser Firmen und der Allgemeinheit ausdrücklich davor gewarnt werden, daß unnütze Reisen für diesen Zweck unternommen werden. Auskünfte über die genehmigungsfreien Güter und über das Genehmigungsverfahren erteilen die Güterabfertigungen.

Umlagenordnung für die Betriebe der Industrie der Steine und Erden

Der Reichsbeauftragte der Reichsstelle für Steine und Erden erließ am 5. Oktober 1939 folgende Umlagenordnung:

„Zur Deckung der Unkosten der Reichsstelle werden Umlagen erhoben. Umlagepflichtig sind alle Betriebe der Industrie der Steine und Erden, die Waren der im Warenverzeichnis der Elften Bekanntmachung über die Aenderung der Zuständigkeit von Reichsstellen vom 15. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 216 vom 16. September 1939) genannten Art herstellen. Die Umlage beträgt 0,5 % des Wertes des Inlandabsatzes im jeweils vorhergehenden Monat. Die Reichsstelle kann sich über den Wert des jeweiligen Monatsabsatzes unmittelbar oder durch die Wirtschaftsgruppe Steine und Erden bzw. die Fachgruppen Meldung erstatten lassen. In Härtefällen kann die Reichsstelle Betriebe auf Antrag von der Umlage ganz oder teilweise freistellen. Bei der Erhebung der Umlagen kann sich der Reichsbeauftragte der bestehenden Organisation der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden bzw. der Fachgruppen bedienen.“

Eisen

Belgien erhöht Eisenexportpreise. Die von den belgischen Erzeugern im Export erzielten Eisenpreise sind, wie der DHD. aus Brüssel meldet, weiter gestiegen. Stabeisen wird jetzt vereinzelt mit einem Aufschlag von mehr als 50 bfrs gegen die Vorwoche gehandelt, so daß sich der Ausfuhrpreis nunmehr auf 1 550 bfrs je t fob Antwerpen stellt. Grobbleche werden mit 1 700 bis 1 750 bfrs fob Antwerpen gehandelt, doch gehen die erzielbaren Preise um annähernd 100 bfrs über diese Sätze hinaus. Auch der Ausfuhrpreis für Walzdraht ging um 300 auf 1 500 bfrs herauf. Die Preise für Drahtprodukte stiegen um mehr als 200 bfrs und betragen für Drahtstifte 2 150 bis 2 250 bfrs je t.